



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

14. Jahrgang

Schwerin, den 21. Oktober

Nr. 10/2004

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen.....	482
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Eingliederung von Kindern deutscher Aussiedler (Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz – BVFG –) und ausländischer Mitbürger in die allgemeinbildenden Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“.....	497
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen vom 16. Juli 2001, VII 221-3301-41/002.....	497

##### Wissenschaft und Forschung

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang an der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock.....	503
Vierte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund.....	609

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	611
Stellenausschreibung Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen.....	612
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	613
„Der NDR kommt in die Schule!“.....	613
Das Projekt „Zeit für die Schule“.....	614
Sommertheater Pustebblume.....	614
„Europäisches Jahr der Demokratieerziehung“ 2005.....	615
Jahrestagung der Gesellschaft für Didaktik der Mathematik (GDM).....	616

## I. Amtlicher Teil

### Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 5. Oktober 2004 – 280D-3211-05/463 –

#### 1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern und nach Maßgabe des operationellen Programms - Ziel 1 M-V 2000-2006 (einschließlich der EU-Vorschriften für Strukturinterventionen) in den Jahren 2001 bis 2005 Zuwendungen für die IT-Ausstattung allgemein bildender Schulen. Durch die Förderung soll ein Beitrag zur Modernisierung der Sachausstattung für die informatische Bildung und die Nutzung von Computern im Fachunterricht geleistet werden.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung besonderer Leistungen von Schulen in der Nutzung neuer Medien.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Grundausrüstung mit Computer Hard- und Software zum Einsatz im Unterricht gemäß Anlage 3.

##### 2.1 Förderfähig sind

- PC in der Klasse zur Nutzung im Fachunterricht („Medienecken“),
- der Aufbau eines Medienprojektraumes,
- der Aufbau eines Computerfachraumes („Computerkabinett“),
- die Vernetzung vorhandener PC-Technik,
- der Einsatz von CAS (Computer Algebra Systemen) in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung,
- Lernsoftware.

2.2 Darüber hinaus ist förderfähig die leistungsorientierte Vergabe von Hard- und Softwareausstattung zur Komplettierung von Computerfachräumen, des Medienprojektraumes und von Medienecken in Unterrichtsräumen auf der Basis der Erfüllung der Wettbewerbskriterien nach den Anlagen 4 und 5.

#### 3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger allgemein bildender Schulen.

#### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der bisherige Ausstattungsgrad der Schule entspricht nach Art und Umfang nicht den Anforderungen nach Anlage 3 dieser Richtlinie. Der Schulträger bestätigt diese Tatsache auf dem Antragsformular.

4.2 Vorhandener oder beantragter ISDN-/DSL-Anschluss.

4.3 Der Antragsteller muss sich bereit erklären, die Folgeausgaben und Ausgaben für den Anschluss, die über die Herstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen (Ausgaben für die Wartung und Betreuung der Geräte, für die Administration der PC-Netzwerke sowie die Bereitstellung der Computerfachräume) zu tragen. Die geförderte Technik einschließlich der aktiven Hardwarekomponenten zur Vernetzung ist spätestens drei Monate nach deren Lieferung in Betrieb zu nehmen.

4.4 Der Antragsteller sichert die Bestandsfähigkeit der Schule für mindestens zwei Schuljahre ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu. Für eine Förderung zur Vernetzung von PC-Technik muss die Schule mindestens für den Planungs- und Prognosezeitraum der Schulentwicklungsplanung als bestandssicher gelten.

4.5 Die Zweckbindungsfrist für die geförderte IT-Medienausstattung beträgt vier Jahre. Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass die Nutzung der Schule vorzeitig aufgegeben werden muss, ist zur Sicherung der Zweckbindungsfrist eine Übergabe der geförderten Güter an den danach zuständigen Schulträger sicherzustellen.

#### 5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als

- Sachzuwendungen für Hard- und Standardsoftware,
- Geldzuwendungen für die Beschaffung von Lernsoftware,
- Geld- oder Sachzuwendungen zur Ausstattung von Modellprojekten und Wettbewerben mit Hard- und Software einschließlich der erforderlichen Installation für die Vernetzung außerhalb des Warenkorb,

gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung einer Schule ist nach Nummer 2.1

- a) – für jede Schule Informationstechnik im Wert von bis zu 3.800 Euro;
  - zuzüglich 1.300 Euro je Klasse der Schule;
  - zuzüglich für jede allgemein bildende Schule außer Grundschulen Informationstechnik im Wert von maximal 25.000 Euro.
- b) – zuzüglich für jede Schule aktive Hardwarekomponenten zur Vernetzung vorhandener PC-Technik im Wert von maximal 5.000 Euro. (siehe hierzu Anlage 3).
- c) – für die Ausstattung mit Lernsoftware eine einmalige Geldzuwendung
  - bis zu 1.000 Euro je Grundschule,
  - bis zu 1.500 Euro je Förderschule und
  - bis zu 2.000 Euro für jede übrige weiterführende Schule.

Maßgeblich ist die bis 31. Juli 2004 vorhandene Anzahl der Klassen im Schuljahr 2003/2004, danach die Anzahl der Klassen im Schuljahr 2004/2005.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die zugewendete IT-Medienausstattung geht in das Eigentum des Schulträgers über.
- 6.2 Die nach dieser Richtlinie zugewendeten Geräte werden vom Zuwendungsempfänger, soweit dies möglich ist, mit folgender Aufschrift versehen: „Gefördert durch die Europäische Union und das Land Mecklenburg-Vorpommern“.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. April 2005 zu stellen (keine Ausschlussfrist). Die Zuwendung wird auf der Grundlage eines formgebundenen Antrags des Schulträgers (Anlage 1) bewilligt. Im Antrag werden die aus dem vom DVZ gebildeten Warenkorb ausgewählten Komponenten unter Beachtung der unter Nummer 5.2 aufgeführten Wertgrenzen benannt. Nicht im Jahr 2004 beschiedene Anträge gelten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Geltungsdauer der Richtlinie für das Folgejahr fort.

- 7.1.1 Die Anträge nach Nummer 2.1 sind vom Schulträger unter Verwendung der Anlage 1 zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)  
Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank  
Girozentrale  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin.

- 7.1.2 Zur Durchführung eines Modellprojektes und bei der Teilnahme an einem Wettbewerb nach Nummer 2.2 reicht der Schulträger den Beitrag der Schule unter Verwendung der Anlage 6 ein beim

Landesinstitut für Schule und Ausbildung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Medienpädagogisches Zentrum (MPZ)  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

Nach der Bewertung des Beitrages erhält der Schulträger vom LFI einen Zuwendungsbescheid über die vom MPZ bestätigte Höhe der Geldzuwendung.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des LFI.

### 7.3 Lieferungsverfahren

Die Hingabe und Leistung von Sachzuwendungen erfolgt nach dem Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und der Beschaffung der zuzuwendenden Ausstattung durch das Land. Die IT-Ausstattung wird vom Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) als Geschäftsbesorger des Landes beschafft und vom DVZ oder seinen Lieferanten an die Schulträger auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides ausgeliefert. Unmittelbar bei der Auslieferung ist die Betriebsbereitschaft der ausgelieferten Technik (soweit vorgesehen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Lieferung technisch möglich; siehe auch Anlage 3) zu überprüfen und auf einer gesonderten Erklärung dem Lieferanten zu bestätigen. Der Lieferschein ist unterzeichnet an die im Lieferschein genannte Anschrift unverzüglich zurückzusenden.

### 7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Geldzuwendungen erfolgt nach dem Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und auf Vorlage bezahlter Rechnungen.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Schulträger haben den Verwendungsnachweis unter Verwendung der Anlage 2 spätestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Dem Vordruck sind beizufügen: Der Inventarisierungsnachweis, ein Sachbericht und die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung.

### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung und Hingabe/Leistung oder Auszahlung/Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, die Geldleistungen zum Inhalt haben, sind sinngemäß auf Sachleistungen anzuwenden. Wird eine Sachzuwendung nicht zweckentsprechend

gemäß Nr. 4.3 eingesetzt, kann ein Rückforderungsanspruch in Form einer Kostenerstattung geltend gemacht werden. Durch die europäischen Strukturfondsmittel kofinanzierte Vorhaben unterliegen den entsprechenden Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der EU-Kommission.

#### 7.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Alle im Rahmen des Zuwendungsverfahrens entstehenden Unterlagen und Zahlungsbelege sind bis zum 31. Dezember 2013 aufzubewahren.

### 8. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

### 9. Prüfungen des Einsatzes der Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Die Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- den Landesrechnungshof,
- das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
- das Wirtschaftsministerium,
- das Landesförderinstitut.

§ 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

### 10. Übergangsregelung:

Eine bereits erfolgte Bewilligung auf der Grundlage der Richtlinien vom 28. November 2001 und vom 27. Juni 2002 steht einer weiteren Bewilligung nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

### 11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Bewirtschaftung der Landeszuschüsse für die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden öffentlichen Schulen vom 27. Juni 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 354) außer Kraft.

## Anlage 1

Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Datum des Einganges:	_____
Datum der Bewilligung:	_____
IT-Nr.:	

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Förderung der IT - Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen vom 28. September 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 482) aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE)

– Ausstattung gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie –

Antrag bitte vollständig ausfüllen!

Bei



bitte zutreffendes ankreuzen!

**Hinweis:**

Anträge auf Förderung nach Nummer 2.1 der Richtlinie sind grundsätzlich beim **Landesförderinstitut M-V** einzureichen. Die Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzliche Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über Förderfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. **Bitte beachten Sie, dass für jede Schule ein gesonderter Antrag zu stellen ist.**

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen.

**1. Antragsteller**

1.1 Schulträger:

1.2 Tel.:

Fax:

1.3 Str./Hausnummer:

1.4 Ansprechpartner:

1.5 PLZ/Ort:

1.6 E-Mail:

1.7 Träger allgemein bildender Schulen

Öffentliche Trägerschaft

Freie Trägerschaft

## 2. Angaben zum Vorhaben

### 2.1 Anschrift der Schule

2.1.1 Schule (einschl. der genauen Bezeichnung der Schule):

2.1.2 Tel.:

Fax:

2.1.3 Str./Hausnummer:

2.1.4 Ansprechpartner:

(Bevollmächtigter des Schulträgers)

2.1.5 PLZ/Ort:

2.1.6 E-Mail:

### 2.2 Angaben zum vorhandenen Ausstattungsgrad

vorhandene Ausstattung entspricht dem Mindeststandard nach Anlage 3 der Richtlinie		ISDN - Anschluss		DSL - Anschluss	
ja	nein	vorhanden	beantragt	vorhanden	beantragt

### 2.3 Angaben zu den Indikatoren

Gesamtzahl der Schüler

\_\_\_\_\_

Computerarbeitsplätze bisheriger Bestand

\_\_\_\_\_

Versorgungsgrad (PC-Arbeitsplätze pro Schüler bisher)

\_\_\_\_\_

Nutzungsgrad der Computerarbeitsplätze durch Schüler im Jahresdurchschnitt

\_\_\_\_\_

### 2.4 Angaben zur beantragten Förderung

#### 2.4.1 Ermittlung des Förderbetrages entsprechend der Richtlinie Nummer 5.2 Buchstabe a und Anlage 3

	Anzahl der Klassen gesamt über <b>alle</b> Jahrgangsstufen Anzahl ..... x 1 300 EUR	..... EUR
<b>plus</b>	IT im Wert von 3 800 EUR	+ 3 800 EUR
<b>plus</b>	Grundbetrag von 25 000 EUR für alle allgemein bildenden Schulen - <b>außer</b> Grundschulen	+ ..... EUR
<b>minus</b>	für Unterrichtszwecke außerhalb der Computerräume genutzte PC's, die durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gefördert wurden Anzahl ..... x 1 300 EUR	- ..... EUR

<b>minus</b>	in Computerfächräumen genutzte PC's, die durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gefördert wurden  Anzahl ..... x 1 300 EUR (max. 25 000 EUR)	- ..... EUR

2.4.2 Ermittlung des Förderbetrages entsprechend der Richtlinie Nummer 5.2 Buchstabe b und Anlage 3

	Grundbetrag für Vernetzung	5 000 EUR
<b>minus</b>	Wert der bereits bewilligten Sachzuwendung für Vernetzung <sup>1)</sup>	- ..... EUR
=	Förderbetrag für Vernetzung	= ..... EUR

<sup>1)</sup> Der hinter der geförderten Vernetzung stehende Wert wird Ihnen vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern auf Nachfrage mitgeteilt. Bitte klären Sie diesen Sachverhalt bevor Sie Nummer 2.5.2 des Antrages ausfüllen.

2.5 Angaben zur beantragten Förderung

2.5.1 Angabe der Artikel

**Hinweis:** Die Summe des Förderbetrages darf den unter Nummer 2.5.1 errechneten Wert nicht überschreiten.

Bezeichnung der Artikel gemäß der Warenkorb Nr. vom .....	Anzahl der Geräte	Einzelwert in EUR	Gesamtwert in EUR
<b>Summe:</b>			

## 2.5.2 Angabe zur Vernetzung

**Hinweis:** Die Summe des Förderbetrages darf den unter Nummer 2.5.2 errechneten Wert nicht überschreiten.

Bezeichnung der Artikel gemäß der Warenkorb Nr. vom .....	Anzahl der Geräte	Einzelwert in EUR	Gesamtwert in EUR
<b>Summe:</b>			

## 2.5.3. Ermittlung des Förderbetrages entsprechend der Richtlinie Nummer 5.2 Buchstabe c

Ausstattung mit Software	Betrag in EUR	
Grundschule	1 000 EUR je Schule	
Förderschule	1 500 EUR je Schule	
weiterführende Schule	2 000 EUR je Schule	
	<b>Summe</b>	

## 3. Erklärungen/Hinweise

## 3.1 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die „Richtlinie über die Förderung über die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“ - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. September 2004, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2004, S. 482 - zur Kenntnis genommen habe(n).
- ich/wir die Zuwendung zweckgebunden entsprechend der „Richtlinie über die Förderung über die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“ vom 28. September 2004 und der VO zum „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE) verwenden und die Weitergabe von Zuwendungen an Dritte nicht vornehmen werde(n). Mir/uns ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der geltenden Richtlinien- und Ordnungsregelungen oder bei Weitergabe der Zuwendung an Dritte eine Zweckfremdung der Zuwendung vorliegt und hierauf ein ganzer oder teilweiser Widerruf des Bescheides folgen kann. (Ausgenommen hiervon ist die Auflösung der Schule, s. nächster Anstrich).
- mir/uns bekannt ist, dass die Zweckbindungsfrist für die geförderte IT-Medienausstattung vier Jahre beträgt. Für den Fall der Schließung der Schule innerhalb der Zweckbindungsfrist verpflichte(n) ich mich/wir uns, die geförderte Technik an den oder die danach zuständigen Schulträger kostenlos weiterzugeben.

- ich/wir bereit sind, die Folgeausgaben und Ausgaben für den Anschluss, die über die Herstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen (Ausgaben für die Wartung und Betreuung der Geräte, für die Administration der PC-Netzwerke sowie die Bereitstellung der Computerfachräume) zu tragen sowie die geförderte Technik einschließlich der aktiven Hardwarekomponenten zur Vernetzung spätestens drei Monate nach deren Lieferung in Betrieb zu nehmen.
- die Schule innerhalb der nächsten zwei Schuljahre ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nicht geschlossen wird.
- ich/wir die Informationen zur Lieferung der Sachzuwendung gemäß des im Internet unter [www.kultus-mv.de](http://www.kultus-mv.de) ([www.bildung-mv.de](http://www.bildung-mv.de)) veröffentlichten Warenkorbes zur IT-Medienausstattung zur Kenntnis genommen habe(n).
- das Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit geplant worden ist.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist und von mir/uns kein Offenbarungseid geleistet wurde (nur für Träger von Schulen in freier Trägerschaft).

3.2 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Nummer 1.1, 1.3, 1.5 und 1.7),
- b) Angaben zum Schuljahr (Nummerr 2.1),
- c) Angaben zur Schule (Nummer 2.2.1,2.2.3 und 2.2.5),
- d) Angaben zum vorhandenen Ausstattungsgrad (Nummer 2.3),
- e) Angaben zu den Indikatoren (Nummer 2.4),
- f) Angaben zur beantragten Förderung (Nummer 2.5.1, 2.5.2, 2.6.1, 2.6.2).

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir ist/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt. Ich/Wir werde(n) der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich anzeigen.

3.3 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- die aus dem Antrag auf Förderung ersichtlichen Daten von den zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern, des Bundes und der Europäischen Union gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Förderung verwendet werden.
- die Zuwendungsberechtigung durch Einsicht in meine/unsere Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung von der Bewilligungsbehörde oder einem von dieser autorisierten Vertreter geprüft werden kann.

3.4 Mir/Uns ist bekannt, dass die Zuwendung mit Mitteln des „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE) kofinanziert wurde und somit

- die Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Abl. EG Nr. L 161/1 ff vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999, Abl. EG Nr. L 161/43 ff vom 26. Juni 1999 - ersetzt durch die Verordnung (EG) 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999, Abl. EG Nr. L 213/1 ff vom 13. August 1999 sowie
- Artikel 46 der Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Abl. EG Nr. L 161/1 ff vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1159/2000 der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2000, Abl. EG Nr. L 130/30 ff vom 31. Mai 2000 angewendet werden müssen.

(Stempel, Siegel)

---

Ort, Datum

---

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

**Anlage 2**

(Zuwendungsempfänger, Ort)

**Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern**  
**Geschäftsbereich der NORD/LB**  
**Postfach 16 02 55**  
**19092 Schwerin**

Projekt-Nr.: .....

LFI-Nr.: .....

In einer  
 Ausfertigung und  
 original unterschrieben  
 vorlegen

**Einfacher Verwendungsnachweis**

**Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen im Haushaltsjahr 200\_\_**

Datum des Zuwendungsbescheides: .....

Zuwendungsempfänger: .....

**Art der Zuwendung:** Sachzuwendungen im Wert von insgesamt: ..... EUR\*  
 Geldzuwendungen im Wert von insgesamt: ..... EUR\*

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**Zuwendungszweck:** IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen

Lieferung der Zuwendung am: .....

Herstellung der Betriebsbereitschaft am: .....

Die Angaben zur Lieferung und zur Herstellung der Betriebsbereitschaft sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

**1. Sachbericht** (Bitte gesondert beilegen)

Eingehende Darstellung des Einsatzes und der Nutzung der geförderten Zuwendung.

Die im Sachbericht getätigten Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

**2. Aufstellung der erhaltenen Zuwendung mit deren finanziellem Gegenwert**

Die folgenden Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

<u>Bezeichnung der Zuwendung</u>	<u>Finanzieller Gegenwert der Zuwendung</u>
----------------------------------	---

**3. Erklärung des Zuwendungsempfängers**

Ich/Wir erkläre(n), dass alle im Rahmen des oben genannten Vorhabens angeschafften und geförderten Ausstattungsgegenstände oder Software zweckentsprechend genutzt werden und in das Inventarverzeichnis aufgenommen worden sind. Diese Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

....., den .....

(Rechtsverbindliche Unterschrift  
 des Zuwendungsempfängers)

(Zuwendungsempfänger, Ort)

Landesförderinstitut M-V  
 Geschäftsbereich der NORD/LB  
 Postfach 16 02 55  
 19062 Schwerin

Projekt-Nr.: .....  
 (in einer Ausfertigung und original  
 unterschrieben vorlegen)

## Meldebogen Ergebnisse der Förderung – Erfolgskontrolle

Die folgenden Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

Gesamtzahl der Schüler \_\_\_\_\_

Computerarbeitsplätze bisheriger  
 Bestand (lt. Antrag) \_\_\_\_\_

Versorgungsgrad:  
 Computerarbeitsplätze pro  
 Schüler (bisher) \_\_\_\_\_

Computerarbeitsplätze pro  
 Schüler (neu) \_\_\_\_\_

Neuer Bestand \_\_\_\_\_

davon  
 mit der Förderung

– neu eingerichtete  
 Computerarbeitsplätze<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

– neu eingerichtete Server<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

– ersetzte Computerarbeits-  
 plätze<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

– ersetzte Server<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> hierzu zählen alle PC's, Notebooks u. Server

Neben der Förderung  
 zusätzlich beschaffte PC's \_\_\_\_\_

Neben der Förderung  
 zusätzlich beschaffte Server \_\_\_\_\_

Nutzungsgrad der  
 Computerarbeitsplätze  
 durch Schüler \_\_\_\_\_ im Jahresdurchschnitt

....., den .....

.....  
 (Rechtsverbindliche Unterschrift  
 des Zuwendungsempfängers)

**Anlage 3****1. Anforderungen an die Ausstattung***Art der Ausstattung:*

Der Einsatz des Computers an Schulen findet sowohl in der informatischen Bildung als auch im Unterricht anderer Fächer und in Projekten statt. Für alle Unterrichtsformen sollten verschiedene Einsatzvarianten des Computers möglich sein. Empfohlen wird:

- *PC in der Klasse (Medienecke):*  
Ein bis drei Multimediacomputer
- *Der Medienprojektraum:*  
Drei bis vier Multimediacomputer ergänzt durch Software, Drucker, Scanner, digitaler Kamera oder anderem
- *Der Computerfachraum:*  
zwölf bis 15 Schülerarbeitsplätze und ein Lehrerarbeitsplatz mit entsprechender Peripherie

Die an der Schule vorhandenen PC in den Klassen (oder in den Fachräumen) sollten folgenden Mindeststandard erfüllen:

Prozessor 233 MHz  
64 MB RAM

*Vorhandene Ausstattung:*

Für jeden an der Schule vorhandenen für Unterrichtszwecke außerhalb des Computerfachraumes genutzten PC, der die oben genannten Mindeststandards erfüllt, werden von der Bemessungsgrundlage 1 300,- EUR abgezogen.

Für jeden an der Schule in Computerfachräumen genutzten PC, der die Mindeststandards erfüllt, werden von der Bemessungsgrundlage 1 300 EUR pro PC, maximal jedoch 25 000 EUR abgezogen.

PC, die im Rahmen eines Wettbewerbsbeitrages im Sinne von Nummer 2.2 gefördert wurden, bleiben dabei unberücksichtigt, werden somit nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

*Bemessungsgrundlage:*

Die Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 5.2 wird an zwei Beispielen verdeutlicht:

**Beispielrechnung für Musterschule 1**

Annahme: dreizügige Schule über alle Jahrgangsstufen 5 bis 10 mit sechs Jahrgangsstufen à drei Zügen. Diese Schule verfügt über fünf PC des Mindeststandards in Fachunterrichtsräumen und zwölf PC in einem Computerfachraum. Die Vernetzung wurde bereits mit 1 300 EUR gefördert.

Gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a der Richtlinie kann diese Schule Sachzuwendungen in folgendem Wert beantragen:

Berechnung  
6 x 3 x 1 300,- EUR  
25 000,- EUR  
1 x 3 800,- EUR

*Summe:* 52 200 EUR

*Abzüglich:* 6 500 EUR (für fünf PC in Fachunterrichtsräumen)  
15 600 EUR (für zwölf PC im Computerfachraum)  
22 100 EUR

Gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a erhält die Schule einen Förderbetrag von 30 100 EUR.

Gemäß Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie kann diese Schule für die Vernetzung folgenden Wert beantragen:

Berechnung:  
Vernetzung 5 000 EUR  
abzüglich dem Wert der bereits geförderten Vernetzung - 1 300 EUR  
3 700 EUR

Gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b erhält die Schule für die Vernetzung einen Förderbetrag von 3 700 Euro.

**Beispielrechnung für Musterschule 2**

Annahme: auch eine dreizügige Schule über alle Jahrgangsstufen 5 bis 10 mit sechs Jahrgangsstufen à drei Zügen. Diese Schule verfügt über zehn PC des Mindeststandards in Fachunterrichtsräumen und 30 PC in zwei Computerfachräumen. Vernetzung wurde noch nicht gefördert.

Gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a kann diese Schule Sachzuwendungen in folgendem Wert beantragen:

Berechnung

6 x 3 x 1300,- EUR

25000,- EUR

1 x 3800,- EUR

*Summe:*            52 200 EUR

*Abzüglich:*      13 000 EUR (für zehn PC in Fachunterrichtsräumen)

25 000 EUR (25 000 EUR wird maximal abgezogen; nicht 30 x 1 300 EUR = 39 000 EUR)

38 000 EUR

*Gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a erhält die Schule 2 einen Förderbetrag von 14 200 EUR .*

Gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b der Richtlinie kann diese Schule für die Vernetzung folgenden Wert beantragen:

Berechnung:

Vernetzung	5 000 EUR
abzüglich dem Wert der bereits geförderten Vernetzung	<u>- 0 EUR</u>
	5 000 EUR

*Gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b erhält die Schule für die Vernetzung einen Förderbetrag von 5 000 EUR.*

**2. Beschaffung**

Die Beschaffung der nach Nummer 2.1 geförderten Hardware und Standardsoftware erfolgt ausschließlich nach Auswahl aus dem jeweils aktuellen Warenkorb des DVZ. Die Sachzuwendung kann bis zur Höhe der für die Schule ermittelten Gesamtsumme frei aus dem Warenkorb zusammengestellt werden (Anlage 1).

Für jede Schule mit bis zu zehn Klassen kann dabei auch ein Beamer und ein Notebook beantragt werden. Bei jeder Überschreitung von zehn Klassen (ab der 11., 12. Klasse und fortlaufende) erhöht sich die Anzahl um einen Beamer und ein Notebook.

Der aktuelle Warenkorb ist auf dem Landesbildungsserver ([www.bildung-mv.de](http://www.bildung-mv.de)) abrufbar. Er kann außerdem beim Medienpädagogischen Zentrum des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (Goldberger Str.12, 18273 Güstrow) angefordert werden. Für die Beschaffung der nach Nummer 2.1 geförderten Lernsoftware und der nach Nummer 2.2 geförderten Hard- und Software erhält der Schulträger nach Nummer 5.1 eine Geldzuwendung.

Die aktiven Hardwarekomponenten zur Vernetzung vorhandener PC-Technik, und der Computerfachraum sind spätestens drei Monate nach Auslieferung in Betrieb zu nehmen und in das Netzwerk der Schule einzubinden. Dies geschieht in der Regel durch eine vom Schulträger beauftragte Fachfirma.

**3. Auslieferung der Hard- und Software**

Die Hardware wird der Schule betriebsbereit durch den Lieferanten übergeben. Im Rahmen der zu beachtenden Hinweise des Warenkorbes werden bestimmte Hardware Komponenten lediglich bis hinter die erste verschließbare Tür geliefert.

Die Einbindung aktiver Hardwarekomponenten in das Netzwerk der Schule und die Inbetriebnahme des Computerfachraumes obliegt dem Schulträger.

## Anlage 4

## Ausschreibung für Modellprojekte im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen

Im Rahmen der Ausreichung von Zuwendungen für die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen wird ein Wettbewerb zur Förderung von Modellprojekten für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Antragsberechtigt sind alle allgemein bildenden Schulen.

Gefördert werden:

1. Medienprojekte insbesondere zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Toleranz und Gewaltfreiheit
- Sprachkompetenz
- Europa
- Schul-Kooperationen/Partnerschaften
- Kennenlernen des Nachbarn - ein Medienprojekt zwischen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern und Polen
- Erziehung zur Nachhaltigkeit
- Fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht

2. Darüber hinaus werden Leitprojekte von ganzen Schulen gefördert. Das Ziel ist die Unterstützung von Vorhaben der Schulentwicklung unter Einbeziehung neuer Medien.

Gefördert werden in diesem Zusammenhang insbesondere Projekte

- zur Entwicklung von Angeboten ganztägiger Bildung und Betreuung und
- zur Weiterentwicklung von Vorhaben zur Binnendifferenzierung.

Voraussetzung für eine Förderung eines Leitprojektes an einer Schule ist das Vorliegen einer pädagogischen Konzeption, die deutlich macht, wie die neuen Medien im Fachunterricht, im fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht sowie im Projektunterricht an der Schule eingesetzt werden.

3. Im Zusammenhang mit Unterrichtsprojekten zum Einsatz neuer Medien ist auch die Vernetzung von vorhandenen PC in Fachunterrichtsräumen und Medienprojekträumen möglich (Die Vernetzung von Computerfachräumen ist hiervon ausgenommen). Für eine Förderung der Vernetzung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine detaillierte pädagogische Konzeption für die zu vernetzenden PC
- eine Übersicht über die zu vernetzenden Räume und PC und
- ein Finanzierungsplan (inklusive Eigenanteil des Schulträgers)

4. Zusätzlich zu den oben genannten Medienprojekten werden auch Dokumentationen (für den Landesbildungsserver) von

Unterrichtsbeispielen zum Computereinsatz im Fachunterricht gefördert.

Die Projektbeschreibungen sind vom Schulträger unter Verwendung des Musters der Anlage 6 an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Medienpädagogisches Zentrum  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

zu richten.

Alle eingesandten Anträge werden von einer Fachjury nach folgenden Kriterien begutachtet:

- Qualität des pädagogischen Konzeptes
- Klarheit der Zielvorstellungen
- Engagement der Antragsteller
- Angemessenheit der beantragten Mittel (gegebenenfalls Hinweis auf Kofinanzierung)
- eine realistische Zeitplanung
- Kooperation mit Dritten (Schule, Unternehmen, Eltern ...)

Die Projekte werden in der Regel in vier Kategorien gefördert:

Geldzuwendung bis zur Höhe von 10 000 EUR  
Geldzuwendung bis zur Höhe von 5 000 EUR  
Geldzuwendung bis zur Höhe von 4 000 EUR  
Geldzuwendung bis zur Höhe von 2 000 EUR

Maßgeblich für eine Förderung ist außer der Projektbeschreibung ein Ergebnisbericht oder Zwischenbericht zur Anwendung neuer IT-Medien in der Schule. Bei Leitprojekten und Projekten die im besonderen Interesse des Landes sind, können auch Zuwendungen in einem höheren Wert gewährt werden. Das gilt insbesondere auch für Schulversuche, Modellprojekte, landesweite Pilotprojekte und Vorhaben zur Lehrerfortbildung.

Für die Realisierung der Projekte steht mindestens ein Schuljahr zur Verfügung (das begonnene Schuljahr zählt mit).

Nach Beendigung der Projekte sind die Projektberichte auf Datenträgern an das MPZ einzureichen.

Für Bild-, Text-, Ton- oder Videomaterialien, die nicht selbst erstellt wurden, sind etwaige Urheberrechte zu beachten. Eigene Materialien sind durch die Autoren für die nichtkommerzielle Nutzung freizugeben. Bei Abbildungen von Personen ist deren Einverständnis im Rahmen des Rechtes am eigenen Bild einzuholen.

## Anlage 5

**Ausschreibung für einen Wettbewerb der besten Projektergebnisse im Zusammenhang mit der IT-Ausstattungsrichtlinie**

Im Rahmen der Ausreichung von Zuwendungen für die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen wird seit dem Jahr 2002 ein Wettbewerb zur Förderung der besten Projektergebnisse an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind alle allgemein bildenden Schulen, die im Rahmen der Projektausschreibungen des Vorjahres eine Projektförderung erhalten haben.

Prämiert werden Multimediapräsentationen auf CD-ROM oder Internetpräsentationen oben genannter Medienprojekte.

Die Projektergebnisse und Projektberichte sind beim

Landesinstitut für Schule und Ausbildung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Medienpädagogisches Zentrum  
Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

einzureichen.

Alle eingesandten Beiträge werden von einer Jury unter Berücksichtigung der jeweiligen Klassenstufe nach folgenden Kriterien begutachtet:

- Schulbezogener Inhalt
- Übertragbarkeit auf andere Schulen
- Mediengerechte Bearbeitung der Inhalte
- Anteil der Schülerarbeit bei der Umsetzung des Projektes
- Technische Qualität der Präsentationen

Die Preise sind zweckgebunden zur Beschaffung von IT-Technik für die jeweilige Schule zu verwenden. Es werden Preise im Gesamtwert von 20 000 Euro ausgelobt. Je Klassenstufe (Klasse 1 bis 4 / Klasse 5 bis 7 / Klasse 8 bis 10 / Klasse 11 bis 13) wird ein erster bis dritter Preis als Zuwendung bis zu folgendem Wert vergeben:

1. Preis	der Schule	2 500 EUR
2. Preis	der Schule	1 500 EUR
3. Preis	der Schule	1 000 EUR

Für Bild-, Text-, Ton- oder Videomaterialien, die nicht selbst erstellt wurden, sind die Urheberrechte zu beachten. Eigene Materialien sind durch die Autoren für die nichtkommerzielle Nutzung freizugeben. Bei Abbildungen von Personen ist deren Einverständnis im Rahmen des Rechtes am eigenen Bild einzuholen.

Anträge zur Teilnahme am Wettbewerb (Anlage 6) sind bis zum 30. Juni 2005 mit den dazu gehörigen Projektergebnissen einzureichen.

**Anlage 6**

**Antrag  
für Modellprojekte und zur Teilnahme am Wettbewerb zur Anwendung  
neuer IT-Medien an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Modellprojekt

Wettbewerb

**Zuwendungsart:**

Geldzuwendung (siehe Nummer 7.4 der Richtlinie)

Sachzuwendung nach dem Warenkorb

**Antragsteller:**

**Datum:**

**Schulträger:**

**Projekt:**

**Projektleiter (Anschrift, E-Mail):**

**Thema:**

**Ziel:**

**Laufzeit:**

**Für die Kurzbeschreibung ist eine gesonderte Anlage zu verwenden, in der bereits vorliegende Ergebnisse/Teilergebnisse darzustellen sind:**

**Zeitplan:**

**Teilnehmerkreis:**

**Erster Erlass zur Änderung des Erlasses  
„Eingliederung von Kindern deutscher Aussiedler (Berechtigte nach dem  
Bundesvertriebenengesetz – BVFG –) und ausländischer Mitbürger in die  
allgemeinbildenden Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. September 2004

Der Erlass „Eingliederung von Kindern deutscher Aussiedler (Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz -BVFG-) und ausländischer Mitbürger in die allgemeinbildenden Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“ vom 22. Mai 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 154) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.2.2 Satz 4 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 497

**Erster Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einführung langfristiger  
Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen  
Bedürfnissen vom 16. Juli 2001, VII 221-3301-41/002**

Vom 13. Juli 2004

Der „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001, VII 221-3301-41/002 (Mittl.bl. BM M-V S. 431) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Wörter: „an beruflichen Schulen“ gestrichen und folgender Satz als Satz 2 angefügt:  
  
„In besonders begründeten Fällen ist der Beginn der Vereinbarung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit auch innerhalb eines laufenden Schuljahres möglich.“
2. In Nummer 1.3 werden in Satz 2 die Wörter „an allgemein bildenden Schulen“ gestrichen.
3. In Nummer 1.3 wird Satz 3 gestrichen.
4. In Nummer 1.4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. Nummer 1.5. erhält folgende Fassung:  
  
„Sofern die Lehrkraft während der Ansparphase in einem Zeitraum von einem Jahr insgesamt länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt ist, ist die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit nachzuarbeiten. Die Ansparphase verlängert sich entsprechend. Die Lehrkraft kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber diesen Zeitraum auch im Anschluss an die Freistellungsphase nacharbeiten.“
6. In Nummer 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Ausgleich muss spätestens bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Lehrkraft aus dem Schuldienst ausscheidet oder bis zum Eintritt in die Freizeitphase im Blockmodell bei einem Altersteilzeitarbeitsvertrag erfolgt sein.“
7. In Nummer 2, Satz 2 wird zwischen „von“ und „Unterrichtspflicht“ das Wort „der“ eingefügt.
8. In Nummer 2, Satz 3 werden hinter „sich“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
9. In Nummer 2, Satz 4 werden die Wörter „50+X“ gestrichen.
10. In Nummer 2 wird folgender Satz als Satz 6 angefügt:  
  
„An beruflichen Schulen erfolgt auf Antrag der Lehrkraft der Ausgleich der angesparten Unterrichtswochenstunden auch in der Form, dass die Ausgleichsstunden auf die nach dem Lehrpersonalkonzept jeweils festgelegte Arbeitszeit aufgeschlagen werden.“<sup>1</sup>
11. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.
12. Dem Erlass werden die neuen Anlagen 1 bis 5 beigelegt.
13. Dieser Erlass tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 497

<sup>1</sup> Lehrkräften an beruflichen Schulen, die vor dem In-Kraft-Treten des Ersten Änderungserlasses ein Arbeitszeitkonto vereinbart haben, steht es frei, die Vereinbarung dahingehend zu ändern, dass der Ausgleichszeitraum auf einen späteren Zeitpunkt (nach dem voraussichtlichen Schülerzahlrückgang im Bereich der beruflichen Schulen aber nicht über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus) verschoben wird.

## Anlage 1

**Antrag auf flexible Gestaltung der Arbeitszeit**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Lehramt/Lehrbefähigung: \_\_\_\_\_ <sup>1)</sup>Einsatz in der Schulart:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- |                        |                          |                                      |                          |
|------------------------|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|
| a) im Primarbereich    | <input type="checkbox"/> | b) im Förderschulbereich             | <input type="checkbox"/> |
|                        |                          | – Lehrkraft                          | <input type="checkbox"/> |
|                        |                          | – PmsA                               | <input type="checkbox"/> |
| c) am Gymnasium        | <input type="checkbox"/> | d) im Haupt- und<br>Realschulbereich | <input type="checkbox"/> |
| e) an der Gesamtschule | <input type="checkbox"/> | f) an der beruflichen Schule         | <input type="checkbox"/> |

Ich beantrage, meine persönliche Arbeitszeit im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“

in der Zeit **vom** ..... **bis zum** .....<sup>2)</sup> um ..... Stunden zu erhöhen.

Das Ansparen und der Ausgleich des Arbeitszeitkontos soll wie in der als Anlage beigefügten Zeitplanung erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1)</sup> Die Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern - DSG M-V - freiwillig.

<sup>2)</sup> Der Ausgleich muss bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 abgeschlossen sein.

**Anlage 2**

Anlage zum Antrag auf flexible Gestaltung der Arbeitszeit vom \_\_\_\_\_

**Zeitplanung<sup>1)</sup> über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich  
(gemäß Nummer 4 „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte  
an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001)**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Dienstort/ Schule

Schuljahr <sup>2) 3)</sup>	Vorausgeleistete Arbeit Jahreswochenstunden <sup>4)</sup>	Ausgleich der vorausgeleisteten Arbeit
	1. Hj.	
	2. Hj.	
	1. Hj.	
	2. Hj.	
	1. Hj.	
	2. Hj.	
	1. Hj.	
	2. Hj.	

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stellungnahme des Schulleiters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schulleiters

<sup>1)</sup> Der Ausgleich von vorausgeleiteter Arbeit wird mit dieser Übersicht verbindlich festgelegt. Dabei kann für den verbindlichen Ausgleich auch zunächst ein mehrere Schuljahre umfassender Zeitraum vereinbart werden, in dem der Ausgleich dann einvernehmlich festgelegt wird.  
<sup>2)</sup> Schuljahr, in dem das Ansparen beginnt.  
<sup>3)</sup> Schuljahr, in dem der Ausgleich abgeschlossen ist, spätestster Termin vgl. Nr. 2 des Erlasses.  
<sup>4)</sup> Soweit für einen kürzeren Zeitraum als ein halbes Jahr Vorausleistungen entstehen, ist die Summe gesondert zu erfassen, um einen adäquaten Ausgleich zu ermöglichen.

**Anlage 3**

**Nachweis über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich**  
(gemäß Nummer 5 „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte  
an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001)

---

 Name, Vorname

---

 Dienort/Schule

Schuljahr <sup>1) 2)</sup>	Regelstunden- maß	vorausgeleistete <sup>3)</sup> Arbeit	Ausgleich vorausgeleisteter Arbeit	Bestätigung  zuständige Schulaufsichtsbehörde
		Jahreswochen- stunden	Jahreswochen- stunden	
	1. Hj.			
	2. Hj.			
	1. Hj.			
	2. Hj.			
	1. Hj.			
	2. Hj.			
	1. Hj.			
	2. Hj.			

---

<sup>1)</sup> Schuljahr, in dem das Ansparen beginnt.

<sup>2)</sup> Schuljahr, in dem der Ausgleich abgeschlossen ist, spätester Termin vgl. Nr. 2 des Erlasses.

<sup>3)</sup> Soweit für einen kürzeren Zeitraum als ein halbes Jahr Vorausleistungen entstehen, ist die Summe gesondert zu erfassen, um einen adäquaten Ausgleich zu ermöglichen.

**Anlage 4**

**Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit nach dem  
„Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an  
öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung - AZVO), zuletzt geändert am 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8) wird

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt .....<sup>1)</sup>

und

Herrn/ Frau ....., nachfolgend Lehrkraft genannt,

als Ergänzung des Arbeitsvertrages vom ..... folgende **Vereinbarung** geschlossen.

**1. Vorleistung von Unterrichtswochenstunden (Ansparphase)**

Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkraft von ..... Unterrichtswochenstunden wird für den Zeitraum vom ..... bis ..... um .... Unterrichtswochenstunden erhöht.

Das in der Ansparphase zusätzlich geleistete Arbeitsvolumen (Zeitguthaben) wird einem persönlichen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

**2. Ausgleichsphase**

Das angesparte Zeitguthaben wird durch Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem späteren Schuljahr ausgeglichen (Ausgleichsphase).

Der Ausgleich des Zeitguthabens muss spätestens bis zum Schuljahr 2010/2011 oder bis zu dem Schuljahr erfolgt sein, in dem die Lehrkraft aus dem Schuldienst ausscheidet.

**3. Vorzeitige Beendigung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit**

Die vorzeitige Beendigung bzw. Unterbrechung der Ansparphase als auch der Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos

kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Kann aus wichtigem Grund das Arbeitszeitkonto nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeglichen werden, werden die angesparten Unterrichtswochenstunden für Angestellte nach den tarifvertraglichen Grundsätzen vergütet.

**4. Vereinbarung und Führung des Arbeitszeitkontos**

Das Arbeitszeitkonto wird auf der Grundlage der verbindlichen Zeitplanung und unter Verwendung des mit dem im Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen vom 16. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Nachweis als Bestandteil der Personalakte geführt.

Die Lehrkraft erhält jährlich ein Exemplar der Zeitplanung und des Arbeitszeitkontos. Der Ausgleich vorausgeleisteter Arbeit richtet sich dabei nach der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten verbindlichen Zeitplanung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulaufsichtsbehörde

\_\_\_\_\_  
Lehrkraft

<sup>1)</sup> Die Formulierung „dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt“ entfällt bei Verträgen mit Lehrkräften des beruflichen Bereiches.

## Anlage 5

**Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit nach dem  
„Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an  
öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001**

Hier: PmsA

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung - AZVO), zuletzt geändert am 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8) wird

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt .....

und

Herrn/Frau ....., nachfolgend Angestellte/Angestellter genannt,

als Ergänzung des Arbeitsvertrages vom ..... folgende **Vereinbarung** geschlossen.

**1. Vorleistung von Unterrichtswochenstunden (Ansparphase)**

Die regelmäßige Arbeitszeit der/des Angestellten von ..... Stunden wird für den Zeitraum vom ..... bis ..... um .... Stunden erhöht.

Das in der Ansparphase zusätzlich geleistete Arbeitsvolumen (Zeitguthaben) wird einem persönlichen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

**2. Ausgleichsphase**

Das angesparte Zeitguthaben wird durch Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem späteren Schuljahr ausgeglichen (Ausgleichsphase).

Der Ausgleich des Zeitguthabens muss spätestens bis zum Schuljahr 2010/2011 oder bis zu dem Schuljahr erfolgt sein, in dem die/der Angestellte aus dem Schuldienst ausscheidet.

**3. Vorzeitige Beendigung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit**

Die vorzeitige Beendigung bzw. Unterbrechung der Ansparphase als auch der Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos kann bei Vor-

liegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Kann aus wichtigem Grund das Arbeitszeitkonto nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeglichen werden, werden die angesparten Unterrichtswochenstunden für Angestellte nach den tarifvertraglichen Grundsätzen vergütet.

**4. Vereinbarung und Führung des Arbeitszeitkontos**

Das Arbeitszeitkonto wird auf der Grundlage der verbindlichen Zeitplanung und unter Verwendung des mit dem im Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen vom 16. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Nachweis als Bestandteil der Personalakte geführt.

Die/Der Angestellte erhält jährlich ein Exemplar der Zeitplanung und des Arbeitszeitkontos. Der Ausgleich vorausgeleisteter Arbeit richtet sich dabei nach der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten verbindlichen Zeitplanung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulaufsichtsbehörde

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Angestellte/Angestellter

## Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang an der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 6. Mai 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup> hat die Universität Rostock die folgende Änderungssatzung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang als Satzung erlassen:

### Artikel 1

in Institutionen oder Unternehmen, deren Aktivitäten auf dem jeweiligen Fach verwandten Gebieten liegen.

Die Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang an der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 15. Juli 2002<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Grundstudium werden parallel zwei Studienfächer - das Erstfach und das Zweitfach - aus dem Fächerangebot gemäß Anhang A gewählt sowie die Vermittlungskompetenz (VK) im Erstfach und die Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (IDS) belegt; im Vertiefungsstudium werden die im Grundstudium belegten Studienfächer weitergeführt.“

b) Absatz 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Studiengang gliedert sich

1. im Grundstudium in  
ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz,  
ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz,  
vier Module (32 SWS) im Erstfach,  
vier Module (32 SWS) im Zweitfach,“

c) Absatz 7 wird neu hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

„(7) Im Rahmen des Studienganges finden Exkursionen und Praktika statt. Exkursionen sind Bestandteil von Lehrveranstaltungen. Praktika gibt es in zwei Typen:

1. Fachinterne Praktika

Fachinterne Praktika dienen dem Erwerb methodisch-didaktischer wie sozialer Schlüsselkompetenzen, indem die Studierenden durch Vermittlung wie kritische Diskussion von Fachwissen in Kontakt mit Jüngeren treten. Fachinterne Praktika werden von den Fächern als Tutorien eingerichtet und betreut.

2. Berufsorientierende Praktika außerhalb des Faches

Im Interesse einer möglichst frühen Berufsorientierung sowie praxisbezogener und sozialer Kompetenz leisten die Studierenden ein mehrwöchiges Praktikum

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den ersten Studienabschnitt bildet das Grundstudium; es umfasst die Module „Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz“ und „Vermittlungskompetenz“ sowie vier Module des Erstfaches und vier Module des Zweitfaches.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bakkalaureus-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen für das Erstfach und für das Zweitfach sowie aus der Bakkalaureus-Arbeit mit Kolloquium im Erstfach. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den gesamten Themenbereich des studierten Moduls. Sie können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Das Nähere regeln die Fachanhänge.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Als Absatz 7 wird hinzugefügt:

„(7) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfrist und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

a) Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:

„§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen: Klausuren, Hausarbeiten, Praktikumsbericht“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausuren, Hausarbeiten oder Praktikumsberichten.“

c) Als Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) In einem Praktikumsbericht stellt die Kandidatin/der Kandidat den Verlauf und Erfahrungen eines fachinternen oder berufsorientierenden Praktikums dar. Der Arbeitsaufwand soll 40 Stunden nicht überschreiten. An die Stelle eines Praktikumsberichts kann ein Modulbericht treten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.“

d) Die nachfolgenden Absätze erhalten die Nummern 7 und 8.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 567

## 5. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gesamtnote der Bakkalaureus-Artium-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium. Die einzelnen Noten gehen mit folgendem Gewicht in die Gesamtnote ein:

1. Fachnote im Erstfach: achtfach
2. Fachnote im Zweitfach: fünffach
3. Note der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium: dreifach

Die Bezeichnung der Gesamtnote richtet sich nach den Vorschriften in Absatz 2.“

## 6. § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für Module ohne Modulprüfung (Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz) werden bei nachgewiesenem Besuch der festgelegten Lehrveranstaltungen die vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Modulschein bestätigt.“

## 7. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Grundstudium umfasst:

1. fünf Modulprüfungen im Erstfach;
2. vier Modulprüfungen im Zweitfach.

## 8. § 22 erhält folgende Fassung:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Grundstudiums und des Vertiefungsstudiums sind: ordnungsgemäßes Studium der Module gemäß der Studienordnung und Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Fachanhänge (Anhang B).“

„(3) Grundkenntnisse in Fremdsprachen gelten insbesondere als erbracht durch

1. dreijährigen erfolgreichen Schulunterricht oder
2. 90 Stunden Sprachunterricht (entsprechend sechs SWS) an der Hochschule mit Nachweis des erfolgreichen Abschlusses (in der Regel Klausur) oder
3. durch eine fachspezifische Klausur auf dem Niveau von 90 Unterrichtsstunden, die das jeweilige Fach durchführen kann.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Grundstudium wird erfolgreich abgeschlossen durch:

1. Nachweis von vier bestandenen Modulprüfungen mit 48 Leistungspunkten im Erstfach;
2. Nachweis von zwölf Leistungspunkten aus einem Modul der Interdisziplinären Studien und Fremdsprachenkompetenz im Erstfach;
3. Nachweis von einer bestandenen Modulprüfung mit zwölf Leistungspunkten aus einem Modul der Vermittlungskompetenz entsprechend den Fachanhängen im Erstfach;
4. Nachweis von vier bestandenen Modulprüfungen mit 48 Leistungspunkten im Zweitfach;“

## 9. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten des Erstfaches einschließlich Vermittlungskompetenz und des Zweitfaches sowie das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit und deren Bewertung nennt, die Gesamtnote aufweist und das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.“

**Artikel 2**

1. Die vorliegende Änderungssatzung gilt erstmalig für die Matrikel Wintersemester 2004/2005.
2. Studierende, die ihr Studium im Bakkalaureus-Artium-Studiengang der Universität Rostock vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können eine Modulprüfung im Modul Vermittlungskompetenz ablegen, wenn sie dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Magisterprüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Bakkalaureus-Artium-Prüfungsordnung erbrachte Leistungen werden anerkannt.

**Artikel 3**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 11. März 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 6. Mai 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. September 2004; AZ: 3152-01/000).

Rostock, den 6. Mai 2004

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

**Anhang B:Fachanhänge**  
der Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang an der  
Philosophischen Fakultät der Universität Rostock  
vom 15. Juli 2002<sup>1)</sup>

**B 1: Anglistik/Amerikanistik, Erstfach**

**1. Module**

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen. Module im Fach Englisch als Erstfach: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V/Ü IDS V/Ü IDS V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2 2 2	12
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Language Learning and Teaching GK Study Tasks and Study Skills Ü Phonetics and Oral Presentation Ü Projekte oder Praktikum* (Medien u. a.)	2 2 2 2	12
<b>A</b> Sprachwissenschaft I	V History of the English Language V Sprachwissenschaft GK Grundkurs Sprachwissenschaft GK Fundamentals of Grammar PS Sprachwissenschaft	1 1 2 2 2	12
<b>B</b> Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft GK Grundkurs Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft (britische Lit.) PS Literaturwissenschaft (amerik. Lit.)	2 2 2 2	12
<b>C</b> Kultur I	V Kultur V/PS Kultur GK Grundkurs Kultur PS Kultur	2 2 2 2	12
<b>D</b> Sprachpraxis I	Ü Towards Proficiency Ü Skill-Oriented Course Ü Skill-Oriented Course Ü Skill-Oriented Course	2 2 2 2	12
<b>E</b> Fachwissenschaft I Sprachwissenschaft** oder: Literaturwissenschaft*** oder: Kultur	V/Ü erstes Fachgebiet 1. HS gewähltes (= erstes) Fachgebiet 2. HS erstes Fachgebiet LV eine weitere Lehrveranstaltung im ersten Fachgebiet	2 2 2 2	12
<b>F</b> Fachwissenschaft II Sprachwiss. und Literaturwiss. oder: Sprachwiss. und Kultur oder: Literaturwiss. und Kultur nicht: erstes Fachgebiet aus Modul E	V/Ü zweites Fachgebiet HS zweites Fachgebiet V/Ü drittes Fachgebiet HS drittes Fachgebiet	2 2 2 2	12

<sup>1)</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 567

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>G</b> Sprachpraxis II	Ü Translation German-English	2	12
	Ü Essay Writing	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

\* Das mindestens zweiwöchige fachinterne oder berufsorientierende Praktikum ist vor Antritt anzumelden.

\*\* Eine historisch orientierte Veranstaltung ist erforderlich.

\*\*\* Die Hauptseminare sind aus verschiedenen Literaturen (britischen beziehungsweise amerikanischen Literaturen) zu wählen.

### Bezeichnung der Module

**IDS** Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz

**VK** Vermittlungskompetenz

**A** Sprachwissenschaft I

**B** Literaturwissenschaft I

**C** Kultur I

**D** Sprachpraxis I

**E** Fachwissenschaft I

**F** Fachwissenschaft II

**G** Sprachpraxis II

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

## 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module

## 3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>C</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü TP Ü SOC	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Klausur*	20 Minuten 120 Minuten	HS HS	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS HS	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Klausur (Übersetz. Englisch-Deutsch) Klausur (Essay)	90 Minuten 90 Minuten	Ü Ü	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht oder Projektpräsentation	4 Wochen	Prakt. od. Projekt	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Prakt. Praktikum, PS Proseminar, SOC Skill-Oriented Course, TPTowards Proficiency, Ü Übung, VK Vermittlungskompetenz

\* Statt der vorgesehenen Prüfungsart (Klausur) kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss als alternative Prüfungsart ein Take-Home-Exam (Bearbeitungszeit vier Wochen) gewählt werden. Der zuständige Prüfer gibt in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart bekannt.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen A bis G und VK zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### 4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

##### Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, teilweise in englischer Sprache. Dabei entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 1: Anglistik/Amerikanistik, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Sprachwissenschaft I	V History of the English Language	1	12
	V Sprachwissenschaft	1	
	GK Grundkurs Sprachwissenschaft	2	
	GK Fundamentals of Grammar	2	
	PS Sprachwissenschaft	2	
<b>I</b> Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft	2	12
	GK Grundkurs Literaturwissenschaft	2	
	PS Literaturwissenschaft (britische Lit.)	2	
	PS Literaturwissenschaft (amerikan. Lit.)	2	
<b>J</b> Kultur I	V Kultur	2	12
	V/PS Kultur	2	
	GK Grundkurs Kultur	2	
	PS Kultur	2	
<b>K</b> Sprachpraxis I	Ü Towards Proficiency	2	12
	Ü Skill-Oriented Course	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	
<b>L</b> Vertiefung nach Wahl Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Kultur	HS im gewählten Fach	2	8
	LV eine weitere Lehrveranstaltung im gewählten Fach	2	
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

### Bezeichnung der Module

**H** Sprachwissenschaft I  
**I** Literaturwissenschaft I  
**J** Kultur I  
**K** Sprachpraxis I  
**L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module

### 3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü TP Ü SOC	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	Referat	20 Minuten	HS	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, PS Proseminar, SOC Skill-Oriented Course, TP Towards Proficiency, Ü Übung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 2: Erziehungswissenschaft, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Allgemeine Erziehungswissenschaft	Einführung in die Erziehungswissenschaft Einführung in die Erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft	2 2 2 2	12
<b>I</b> Psychologie	Einführung in die Lernpsychologie Biologische Grundlagen der Psychologie Einführung in die Entwicklungspsychologie Einführung in die Sozialpsychologie Diagnostik und Differenzielle Psychologie	2 2 1 2 1	12
<b>J</b> Vermittlungskompetenz / Erwachsenenbildung und Medienpädagogik	Einführung in die Erwachsenenbildung Didaktik der Erwachsenenbildung Mediensozialisation Medienpädagogik	2 2 2 2	12
<b>K</b> Sozialpädagogik / Sonderpädagogik	Einführung: Handlungsfelder und Adressatengruppen Sozialer Arbeit Einführung in die Jugendhilfe Vertiefungsseminar zu den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit Einführung in die Allgemeine Sonder- und Heilpädagogik Einführung in die Pädagogik bei Verhaltensstörungen oder bei Lernbeeinträchtigung oder Geistigbehindertenpädagogik	1 1 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung	Sozialpolitik oder Familien- und sozialpädagogisches Handeln oder Strukturen sozialpädagogischen Handelns  Erklärungs- und Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Handlungsfelder der Sonder- und Heilpädagogik  Prüfung	2  2	8
<b>Summe</b>		36	56

#### Bezeichnung der Module:

- H** Allgemeine Erziehungswissenschaft
- I** Psychologie
- J** Erwachsenenbildung / Medienpädagogik
- K** Sozialpädagogik / Sonderpädagogik
- L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft ausgewiesen.

## 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft

## 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	1	Referat * Klausur * Hausarbeit *	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	Einführung in die Erziehungswissenschaft	1. Studienjahr **	12
<b>I</b>	1	Referat * Klausur * Hausarbeit *	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	Sozialpsychologie	1. Studienjahr **	12
<b>J</b>	2	Referat * Klausur * Hausarbeit *	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	Erwachsenen oder Medienpädagogik	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Referat * Klausur * Hausarbeit *	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	Sozial- oder Sonderpädagogik	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	2	mündl. Prüfung Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	Themen nach Wahl aus L	3. Studienjahr	8

\* Je nach Anzahl der Prüfungsleistungen (2. Spalte) gibt der zuständige Prüfer in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart(en) bekannt.

\*\* Die Module H und I können auch im 2. Studienjahr abgeschlossen werden, wenn dafür jeweils eines der Module J oder K bereits im ersten Studienjahr absolviert wurde.

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

### B 3: Germanistik als Erstfach

#### 1. Module

Für das Studium des Faches Germanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Multimedia oder Didaktik	2	12
	V Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik Praktikum	2	
<b>A</b> Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I	GK Germanistische Linguistik	4	12
	V Gegenwartssprache I	2	
	V Gegenwartssprache I	2	
<b>B</b> Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II	V Geschichte der deutschen Sprache	2	12
	S Mittelhochdeutsch	2	
	V Gegenwartssprache II	2	
	V Gegenwartssprache II	2	
<b>C</b> Grundlagen der Älteren/ Neueren/ Neuesten Literatur (Literaturwissenschaft, historisch)	V Literaturwissenschaft, historisch	2	12
	GK Literaturwissenschaft, historisch	2	
	AK Literaturwissenschaft, historisch	2	
	PS/AK Literaturwissenschaft, historisch	2	
<b>D</b> Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft / Kulturwissenschaft (Literaturwissenschaft, systematisch)	V Literaturwissenschaft, systematisch	2	12
	GK Literaturwissenschaft, systematisch	2	
	AK Literaturwissenschaft, systematisch	2	
	V/S Literaturwissenschaft, systematisch	2	
<b>E</b> Vertiefung Sprachwissenschaft  <b>TK1</b> Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen  oder <b>TK2</b> Sprachverwendung und sprachliche Varietäten	V Gegenwartssprache, systemorientiert	2	12
	V Gegenwartssprache, systemorientiert	2	
	V Gegenwartssprache, systemorientiert	2	
	HS Gegenwartssprache, systemorientiert	2	
	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert	2	
	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert	2	
	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert	2	
	HS Gegenwartssprache, gebrauchorientiert	2	
<b>F</b> Vertiefung Literaturwissenschaft  <b>TK3</b> Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur (Literatur- wissenschaft, historisch)	V Literaturwissenschaft, historisch	2	12
	V/HS Literaturwissenschaft, historisch	2	
	HS Literaturwissenschaft, historisch	2	
	HS Literaturwissenschaft, historisch	2	
	HS Literaturwissenschaft, historisch	2	

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
oder <b>TK4</b> Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle (Literaturwissenschaft, systematisch)	V Literaturwissenschaft, systematisch V/HS Literaturwissenschaft, systematisch HS Literaturwissenschaft, systematisch HS Literaturwissenschaft, systematisch	oder 2 2 2 2	
<b>G</b> Vertiefung nach Wahl			
<b>TK1</b> Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen	V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert HS Gegenwartssprache, systemorientiert	2 2 2 2	
oder <b>TK2</b> Sprachverwendung und sprachliche Varietäten	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert HS Gegenwartssprache, gebrauchorientiert	oder 2 2 2 2	
oder <b>TK3</b> Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur (Literaturwissenschaft, historisch)	V Literaturwissenschaft, historisch V/HS Literaturwissenschaft, historisch HS Literaturwissenschaft, historisch HS Literaturwissenschaft, historisch	oder 2 2 2 2	
oder <b>TK4</b> Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle (Literaturwissenschaft, systematisch)	V Literaturwissenschaft, systematisch V/HS Literaturwissenschaft, systematisch HS Literaturwissenschaft, systematisch HS Literaturwissenschaft, systematisch	oder 2 2 2 2	12
oder <b>TK5</b> Ältere deutsche Sprache und Literatur	V Ältere deutsche Sprache und Literatur V/HS Ältere deutsche Sprache und Literatur HS Ältere deutsche Sprache und Literatur HS Ältere deutsche Sprache und Literatur	oder 2 2 2 2	
oder <b>TK6</b> Niederdeutsche Sprache und Literatur	V Niederdeutsche Sprache und Literatur S/HS Niederdeutsche Sprache und Literatur S/HS Niederdeutsche Sprache und Literatur V/HS Niederdeutsche Volkskunde	oder 2 2 2 2	
oder <b>TK7</b> Deutsch als Fremdsprache	S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S/HS Interkulturelle Kommunikation V/S/HS Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache	oder 2 2 2 2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

**Themenkomplexe (TK):**

- TK1** Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen  
**TK2** Sprachverwendung und sprachliche Varietäten  
**TK3** Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur (Literaturwissenschaft, historisch)  
**TK4** Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle (Literaturwissenschaft, systematisch)  
**TK5** Ältere deutsche Sprache und Literatur  
**TK6** Niederdeutsche Sprache und Literatur  
**TK7** Deutsch als Fremdsprache

**Bezeichnung der Module:**

- IDS** Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz  
**VK** Vermittlungskompetenz  
**A** Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I  
**B** Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II  
**C** Grundlagen der Älteren/Neueren/Neuesten Literatur (Literaturwissenschaft, historisch)  
**D** Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft / Kulturwissenschaft (Literaturwissenschaft, systematisch)  
**E** Vertiefung Sprachwissenschaft  
**F** Vertiefung Literaturwissenschaft  
**G** Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module
- Kenntnisse in einer nicht im Zweitfach studierten Fremdsprache (90 Stunden anerkannter Unterricht)

**3. Modulprüfungen**

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	1	Klausur	150 Minuten	aus LV des Moduls A	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	aus LV des Moduls B	2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Hausarbeit Hausarbeit	4 Wochen 4 Wochen	aus LV des Moduls C	1. Studienjahr	12
<b>D</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	aus LV des Moduls D	2. Studienjahr	12
<b>E</b>	1	Klausur oder Hausarbeit * oder mündliche Prüfung	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	aus TK 1 oder TK 2	3. Studienjahr	12

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüfetermin	LP
<b>F</b>	1	Hausarbeit * oder mündliche Prüfung	8 Wochen 30 Minuten	aus TK 3 oder TK 4	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	1	Klausur oder Hausarbeit * oder mündliche Prüf. je nach TK	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	aus einem noch nicht gewählten TK	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, TK Themenkomplex, VK Vermittlungskompetenz

\* In den Modulen E oder F oder G ist insgesamt mindestens eine Hausarbeit zu erstellen. Der zuständige Prüfer gibt in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart bekannt.

Für die Themenkomplexe (TK) der Module E, F, und G stehen die folgenden Arten von Prüfungsleistungen zur Wahl:

- TK1** Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen: Klausur (180 Minuten) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 120 Stunden) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
- TK2** Sprachverwendung und sprachliche Varietäten: Klausur (180 Minuten) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 120 Stunden) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
- TK3** Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur (Literaturwissenschaft, historisch): Hausarbeit (Bearbeitungszeit 120 Stunden) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
- TK4** Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle (Literaturwissenschaft, systematisch): Hausarbeit (Bearbeitungszeit 120 Stunden) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
- TK5** Ältere deutsche Sprache und Literatur: Klausur (180 Minuten) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 120 Stunden) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
- TK6** Niederdeutsche Sprache und Literatur: Klausur (180 Minuten) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 120 Stunden) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
- TK7** Deutsch als Fremdsprache: Klausur (180 Minuten) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 120 Stunden) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### 4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

##### Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. Sie sollte ca. 40 Seiten umfassen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten. Davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

### B 3: Germanistik als Zweitfach

#### 1. Module

Für das Studium des Faches Germanistik im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP	
<b>H</b> Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I	GK Germanistische Linguistik	4	12	
	V Gegenwartssprache I	2		
	V Gegenwartssprache I	2		
<b>I</b> Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II	V Geschichte der deutschen Sprache	2	12	
	S Mittelhochdeutsch	2		
	V Gegenwartssprache II	2		
	V Gegenwartssprache II	2		
<b>J</b> Grundlagen der Älteren/ Neueren/ Neuesten Literatur (Literaturwissenschaft, historisch)	V Literaturwissenschaft, historisch	2	12	
	GK Literaturwissenschaft, historisch	2		
	AK Literaturwissenschaft, historisch	2		
	PS/AK Literaturwissenschaft, historisch	2		
<b>K</b> Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft / Kulturwissenschaft (Literaturwissenschaft, systematisch)	V Literaturwissenschaft, systematisch	2	12	
	GK Literaturwissenschaft, systematisch	2		
	AK Literaturwissenschaft, systematisch	2		
	V/S Literaturwissenschaft, systematisch	2		
<b>L</b> Vertiefung	<b>TK1</b> Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialpro- bleme linguistischer Einzeldisziplinen  oder <b>TK2</b> Sprachverwendung und sprachliche Varietäten  oder <b>TK3</b> Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur (Literatur- wissenschaft, historisch)  oder <b>TK4</b> Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle (Literaturwissenschaft, systematisch)  oder <b>TK5</b> Ältere deutsche Sprache und Literatur  oder <b>TK6</b> Niederdeutsche Sprache und Literatur  oder <b>TK7</b> Deutsch als Fremdsprache	V Gegenwartssprache, systemorientiert	2	8
		V Gegenwartssprache, systemorientiert	2	
	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert	2		
	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert	2		
	V Literaturwissenschaft, historisch	2		
	HS Literaturwissenschaft, historisch	2		
	V Literaturwissenschaft, systematisch	2		
	HS Literaturwissenschaft, systematisch	2		
	V Ältere deutsche Sprache und Literatur	2		
	HS Ältere deutsche Sprache und Literatur	2		
	V Niederdeutsche Sprache und Literatur	2		
	S/HS Niederdeutsche Sprache und Literatur / Volkskunde	2		
	S Didaktik, Deutsch als Fremdsprache	2		
S/HS Interkulturelle Kommunikation	2			
<b>Summe</b>		36	56	

**Themenkomplexe (TK):**

- TK1** Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen  
**TK2** Sprachverwendung und sprachliche Varietäten  
**TK3** Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur (Literaturwissenschaft, historisch)  
**TK4** Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle (Literaturwissenschaft, systematisch)  
**TK5** Ältere deutsche Sprache und Literatur  
**TK6** Niederdeutsche Sprache und Literatur  
**TK7** Deutsch als Fremdsprache

**Bezeichnung der Module:**

- H** Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I  
**I** Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II  
**J** Grundlagen der Älteren/Neueren/Neuesten Literatur (Literaturwissenschaft, historisch)  
**K** Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft (Literaturwissenschaft, systematisch)  
**L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Germanistik

**3. Modulprüfungen**

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	1	Klausur	150 Minuten	aus LV des Moduls H	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	aus LV des Moduls I	2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Hausarbeit Hausarbeit	4 Wochen 4 Wochen	aus LV des Moduls J	1. Studienjahr	12
<b>K</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	aus LV des Moduls K	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	ein TK wählbar aus TK1 bis TK7	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, LV Lehrveranstaltung, TK Themenkomplex

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 4: Geschichte, B 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Erstfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Multimedia oder Didaktik	2	12
	V Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik	2	
	Praktikum (keine LV)	2	
<b>A</b> Einführung	V Geschichte als Wissenschaft nach Wahl	2	12
	V nach Wahl	2	
	PS Einführung in das Studium	2	
	Ü Sprachpflege	2	
<b>B</b> Alte Geschichte	V Alte Geschichte	2	12
	V Alte Geschichte	2	
	PS Alte Geschichte	2	
	V/Ü Alte Geschichte	2	
<b>C</b> Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters	2	12
	V Geschichte des Mittelalters	2	
	PS Geschichte des Mittelalters	2	
	V/Ü Geschichte des Mittelalters	2	
<b>D</b> Neuzeit I Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit	2	12
	V Neuzeit	2	
	PS Neuzeit	2	
	Ü Neuzeit	2	
<b>E</b> Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters	V Alte Geschichte	2	12
	V Geschichte des Mittelalters	2	
	HS Alte G. oder G. des Mittelalters	2	
	Ü Alte G. oder G. des Mittelalters	2	
<b>F</b> Neuzeit II Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit	2	12
	V Neuzeit	2	
	HS Neuzeit	2	
	Ü Neuzeit	2	
<b>G</b> Neuzeit III Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit	2	12
	V Neuzeit	2	
	HS Neuzeit	2	
	Ü Neuzeit	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

**Bezeichnung der Module:**

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Einführung
<b>B</b>	Alte Geschichte
<b>C</b>	Geschichte des Mittelalters
<b>D</b>	Neuzeit I: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte
<b>E</b>	Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters
<b>F</b>	Neuzeit II: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte
<b>G</b>	Neuzeit III: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen:  
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht); die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, PS Proseminar, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 4: Geschichte, B 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Zweitfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
<b>I</b> Alte Geschichte	V Alte Geschichte V Alte Geschichte PS Alte Geschichte V/Ü Alte Geschichte	2 2 2 2	12
<b>J</b> Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters V Geschichte des Mittelalters PS Geschichte des Mittelalters V/Ü Geschichte des Mittelalters	2 2 2 2	12
<b>K</b> Neuzeit I Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit PS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl	2 2	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

- H** Einführung  
**I** Alte Geschichte  
**J** Geschichte des Mittelalters  
**K** Neuzeit I: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte  
**L** Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen:  
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht); die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**B 4: Geschichte, B 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Erstfach****1. Module**

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	LV Antike in der Moderne	2	12
	Altertumswissenschaftliches Praktikum	4	
	Ü Multimedia oder Didaktik	2	
<b>A</b> Propädeutisches Modul	GK Einführung in die Alte Geschichte	2	12
	Ü Spracherwerb I	6	
<b>B</b> Griechische Geschichte I	V griechische Geschichte	2	12
	V/Ü griechische Geschichte	2	
	Ü griechische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb II	2	
<b>C</b> Römische Geschichte I	V römische Geschichte	2	12
	V/Ü römische Geschichte	2	
	Ü römische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb III	2	
<b>D</b> Kultur der Antike I	PS Alte Geschichte	2	12
	LV Altertum	2	
	Ü Spracherwerb IV	4	
<b>E</b> Griechische Antike	V Gräzistik	2	12
	Ü griechische Geschichte	2	
	LV Altertum: griechische Antike	2	
	Ü Spracherwerb V	2	
<b>F</b> Römische Antike	V Latinistik	2	12
	Ü römische Geschichte	2	
	LV Altertum: römische Antike	2	
	Ü Spracherwerb VI	2	
<b>G</b> Kultur der Antike II	V Klassische Archäologie	2	12
	V Alte Geschichte	2	
	HS Alte Geschichte	2	
	Ü Alte Geschichte	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

**Bezeichnung der Module:**

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Propädeutisches Modul
<b>B</b>	Griechische Geschichte I
<b>C</b>	Römische Geschichte I
<b>D</b>	Kultur der Antike I
<b>E</b>	Griechische Antike
<b>F</b>	Römische Antike
<b>G</b>	Kultur der Antike II

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle gemäß Studienordnung jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Erstfach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte sind

- der Nachweis von Latinum oder Graecum und Lesekenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte,
- der Nachweis der fachlichen Qualifikation (vertiefte Grundkenntnisse der griechischen und römischen Geschichte; Kenntnisse der wichtigsten Quellen zur Alten Geschichte; vertiefte Kenntnisse über je einen Zeitabschnitt oder ein Sachgebiet aus der griechischen und der römischen Geschichte; Kenntnisse von Inhalten und Methoden der altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen)

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Sprach Ü	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Sprach Ü	2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Sprach Ü	2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	PS Sprach Ü	1. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Sprach Ü	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Sprach Ü	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Hausarbeit Referat	8 Wochen 45 Minuten	HS Ü	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Sprach Ü Übung des Spracherwerbs, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 4: Geschichte, B 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Propädeutisches Modul	GK Einführung in die Alte Geschichte Ü Spracherwerb I	2 6	12
<b>I</b> Griechische Geschichte I	V griechische Geschichte Ü griechische Geschichte V/Ü griechische Geschichte Ü Spracherwerb II	2 2 2 2	12
<b>J</b> Römische Geschichte I	V römische Geschichte Ü römische Geschichte V/Ü römische Geschichte Ü Spracherwerb III	2 2 2 2	12
<b>K</b> Kultur der Antike I	PS Alte Geschichte LV Altertum Ü Spracherwerb IV	2 2 4	12
<b>L</b> Vertiefung	LV nach Wahl LV nach Wahl	2 2	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module

- H** Propädeutisches Modul
- I** Griechische Geschichte I
- J** Römische Geschichte I
- K** Kultur der Antike I
- L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine H, I, J, K und L erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle gemäß Studienordnung jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Zweifach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte sind

- der Nachweis von Latinum oder Graecum und Lesekenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte;
- der Nachweis der fachlichen Qualifikation (Grundkenntnisse der griechischen und römischen Geschichte; Kenntnisse der wichtigsten Quellen zur Alten Geschichte; Vertrautheit mit Methoden und Hilfsmitteln der althistorischen Forschung; Kenntnisse über je einen Zeitabschnitt oder ein Sachgebiet aus der griechischen und der römischen Geschichte).

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Einführ. Ü Spracherwerb	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Gr. Gesch. Ü Spracherwerb	2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Röm. Gesch. Ü Spracherwerb	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	PS Kultur Ant. Ü Spracherwerb	1. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 4: Geschichte, B 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Erstfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Multimedia oder Didaktik	2	12
	V Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik	2	
	Praktikum	2	
<b>A</b> Einführung	V Geschichte als Wissenschaft	2	12
	V Nachbarwissenschaft	2	
	PS Einführung in das Studium	2	
	Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2	
<b>B</b> Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter	2	12
	PS Frühmittelalter	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2	
<b>C</b> Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter	2	12
	PS Hochmittelalter	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2	
<b>D</b> Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter	2	12
	PS Spätmittelalter	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2	
<b>E</b> Landesgeschichte (Mecklenburg, Hanse)	V Landesgeschichte	2	12
	HS Landesgeschichte	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2	
<b>F</b> Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rechts- und Verfassungsgeschichte	V Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte	2	12
	HS Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2	
<b>G</b> Kultur und Vorstellungswelt Kirchengeschichte	V Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte	2	12
	V Nachbarwissenschaft	2	
	HS Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte	2	
	Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Erstfach sind die aufgeführten Module zu belegen.

### Bezeichnung der Module

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Einführung
<b>B</b>	Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)
<b>C</b>	Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)
<b>D</b>	Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)
<b>E</b>	Landesgeschichte (Mecklenburg, Hanse)
<b>F</b>	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte
<b>G</b>	Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen. Unter Nachbarwissenschaften sind die mediävistischen Disziplinen zum Beispiel der deutschen und fremdsprachlichen Philologien sowie der Theologie zu verstehen.

Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

## 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen:  
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht); die geforderten Grundkenntnisse sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

## 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>F</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 4: Geschichte, B 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
<b>I</b> Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter PS Frühmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
<b>J</b> Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter PS Hochmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
<b>K</b> Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter PS Spätmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl (GM) V/Ü/HS nach Wahl (GM)	2 2	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GM Geschichte des Mittelalters, HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module

- H** Einführung  
**I** Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)  
**J** Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)  
**K** Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)  
**L** Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen:  
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht); die geforderten Grundkenntnisse sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**B 4: Geschichte, B 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Erstfach****1. Module**

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Multimedia oder Didaktik	2	12
	V Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik Praktikum (keine LV)	2	
<b>A</b> Einführung	V Geschichte als Wissenschaft nach Wahl	2	12
	V	2	
	PS Einführung in das Studium	2	
	Ü Sprachpflege	2	
<b>B</b> Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I	2	12
	V Europäische Epoche I	2	
	PS Europäische Epoche I	2	
	Ü Epochen im Überblick	2	
<b>C</b> Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II	2	12
	V Europäische Epoche II	2	
	PS Europäische Epoche II	2	
	Ü Epochen im Überblick	2	
<b>D</b> Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert	2	12
	V Europa im 20. Jahrhundert	2	
	PS Europa im 20. Jahrhundert	2	
	Ü Epochen im Überblick	2	
<b>E</b> Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen	V Europäisches Staatensystem ...	2	12
	V Europäisches Staatensystem ...	2	
	HS Europäisches Staatensystem ...	2	
	Ü Europäisches Staatensystem ...	2	
<b>F</b> Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung	V Kultur; Herrschaft	2	12
	V Kultur; Herrschaft	2	
	HS Kultur; Herrschaft	2	
	Ü Kultur; Herrschaft	2	
<b>G</b> Gesellschaft und Wirtschaft	V Gesellschaft und Wirtschaft	2	12
	V Gesellschaft und Wirtschaft	2	
	HS Gesellschaft und Wirtschaft	2	
	Ü Gesellschaft und Wirtschaft	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

### Bezeichnung der Module

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Einführung
<b>B</b>	Europäische Epoche I: (16.-18. Jahrhundert)
<b>C</b>	Europäische Epoche II: (19./20. Jahrhundert)
<b>D</b>	Europa im 20. Jahrhundert
<b>E</b>	Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen
<b>F</b>	Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung
<b>G</b>	Gesellschaft und Wirtschaft

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen  
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache; die geforderten Grundkenntnisse sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, PS Proseminar, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 4: Geschichte, B 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
<b>I</b> Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I V Europäische Epoche I PS Europäische Epoche I Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
<b>J</b> Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II V Europäische Epoche II PS Europäische Epoche II Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
<b>K</b> Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert V Europa im 20. Jahrhundert PS Europa im 20. Jahrhundert Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl	2 2	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

- H** Einführung  
**I** Europäische Epoche I: (16.-18. Jahrhundert)  
**J** Europäische Epoche II: (19./20. Jahrhundert)  
**K** Europa im 20. Jahrhundert  
**L** Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen  
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache (90 Stunden anerkannter Unterricht)
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 5: Gräzistik, Erstfach Studienanfänger mit Graecum

### 1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik, Studienanfänger mit Graecum im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V/Ü IDS V/Ü IDS V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2 2 2	12
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Ringveranstaltung Antike in der Moderne P Altertumswissenschaftl. Praktikum T Lektüretutoriat	2 4 2	12
<b>A</b> Propädeutik I	V Griechisch V Nachbardisziplin* Ü Einf. in die Klassische Philologie Ü Lektüre I	2 2 2 2	12
<b>B</b> Propädeutik II	V Latein V Griechisch PS Nachbardisziplin* Ü Angeleitete Lektüre	2 2 2 2	12
<b>C</b> Hermeneutik I	PS Griechisch GK Griechisch III	2 6	12
<b>D</b> Linguistik I	V Griechisch PS Griechisch Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II	2 2 2 2	12
<b>E</b> Linguistik II	V Griechisch Ü Stilübungen III Ü Stilübungen IV Ü Lektüre II	2 2 2 2	12
<b>F</b> Hermeneutik II	V Latein V Nachbardisziplin* HS Griechisch Ü Lektüre III	2 2 2 2	12
<b>G</b> Literaturwissenschaft	V Griechisch V Nachbardisziplin* HS Griechisch Ü Lektüre IV	2 2 2 2	12
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium	60 Minuten		4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, PS Proseminar, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

\* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

**Bezeichnung der Module**

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Propädeutik I
<b>B</b>	Propädeutik II
<b>C</b>	Hermeneutik I
<b>D</b>	Linguistik I
<b>E</b>	Linguistik II
<b>F</b>	Hermeneutik II
<b>G</b>	Literaturwissenschaft

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle gemäß Studienordnung jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Erstfach Gräzistik sind

- gute Beherrschung des Griechischen,
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre,
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der griechischen Literatur,
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf. Ü Lekt. I	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Referat mit Hausarbeit* Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	PS Ü A. Lekt.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 60 Minuten	GK Gr. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lekt. II Ü Stil IV	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Klausur	60 Minuten 90 Minuten	HS Ü Lekt. III	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Referat und Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. IV	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, A. Lekt. Angeleitete Lektüre, GK Grundkurs, Gr. Griechisch, HS Hauptseminar, i.d.R. in der Regel, IDS Interdisziplinäre Studien, Lekt. Lektüre, PS Proseminar, Ü Übung, VK Vermittlungskompetenz

\* Statt der vorgesehenen Prüfungsart Referat mit Hausarbeit im Proseminar kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss als alternative Prüfungsart eine Klausur (90 Minuten) gewählt werden. Der zuständige Prüfer gibt in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart bekannt.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung. Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Gräzistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS
- Nachweis des Graecums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Studienordnung\*

\* Die geforderten Sprachkenntnisse entsprechen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand. Als Nachweis gilt zum Beispiel eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur nachgewiesen oder anders glaubhaft gemacht werden.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

#### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

#### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 5: Gräzistik, Zweitfach Studienanfänger mit Graecum

### 1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik, Studienanfänger mit Graecum, im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Propädeutik I	V Griechisch V Nachbardisziplin* Ü Einführung in die Klassische Philologie** Ü Lektüre I	2 2 2 2	12
<b>I</b> Propädeutik II	V Griechisch V Latein PS Nachbardisziplin* Ü Angeleitete Lektüre	2 2 2 2	12
<b>J</b> Hermeneutik I	GK Griechisch III PS Griechisch	6 2	12
<b>K</b> Linguistik I	V Griechisch PS Griechisch Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung	LV nach Wahl***	4	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

\* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

\*\* Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist eine zusätzliche Lektüre I zu belegen.

\*\*\* Zur Auswahl stehen folgende Lehrveranstaltungen: V Griechisch, Ü Lektüre I, II, III oder IV Griechisch, PS Griechisch, Hauptseminar Griechisch oder Spezialübung Griechisch.

### Bezeichnung der Module

**H** Propädeutik I                      **K** Linguistik I  
**I** Propädeutik II                    **L** Vertiefung  
**J** Hermeneutik I

Die den Fachmodulen H, I, J, K, L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine H, I, J, K, L erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Zweitfach Gräzistik sind

- Nachweis des Studiums der Module,
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module H, I, J, K, L,
- Nachweis des Graecums,
- Beherrschung des Griechischen (attisch-ionischer Dialekt),
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der griechischen Kultur und Denkweise.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einführ.** Ü Lekt. I	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Referat mit Hausarbeit* Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	PS Ü A. Lekt.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 60 Minuten	GK Gr. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl***	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, A. Lekt. Angeleitete Lektüre, GK Grundkurs, i.d.R. in der Regel, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung

\* Statt der vorgesehenen Prüfungsart Referat mit Hausarbeit im Proseminar kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss als alternative Prüfungsart eine Klausur (90 Minuten) gewählt werden. Der zuständige Prüfer gibt in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart bekannt.

\*\* Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu belegen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

\*\*\* Zur Auswahl stehen folgende Lehrveranstaltungen: V Griechisch, Ü Lektüre I, II, III oder IV Griechisch, PS Griechisch, Hauptseminar Griechisch oder Spezialübung Griechisch.

Die Modulprüfungen zu den Modulen H, I, J, K, L sind Bestandteil des Erwerbs des Bakkalaureus Artium.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 5: Gräzistik, Erstfach Studienanfänger ohne Graecum

Studienanfänger ohne Graecum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen A, B und C nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

### 1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik, Studienanfänger ohne Graecum im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V/Ü    IDS	2	12
	V/Ü    IDS	2	
	V/Ü    IDS	2	
	V/Ü    IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V      Ringveranstaltung Antike in der Moderne	2	12
	P      Altertumswissenschaftl. Praktikum	4	
	T      Lektüretutoriat	2	
<b>A</b> Propädeutik I	Ü      Einf. in die Klassische Philologie	2	12
	GK     Griechisch I	6	
<b>B</b> Propädeutik II	V      Griechisch	2	12
	GK     Griechisch II	4	
	Ü      Lektüre I	2	
<b>C</b> Hermeneutik I	GK     Griechisch III	6	12
	PS     Griechisch	2	
<b>D</b> Linguistik I	V      Griechisch	2	12
	PS     Griechisch	2	
	Ü      Stilübungen I	2	
	Ü      Stilübungen II	2	
<b>E</b> Linguistik II	V      Griechisch	2	12
	Ü      Stilübungen III	2	
	Ü      Stilübungen IV	2	
	Ü      Lektüre II	2	
<b>F</b> Hermeneutik II	V      Latein	2	12
	V      Nachbardisziplin*	2	
	HS     Griechisch	2	
	Ü      Lektüre III	2	
<b>G</b> Literaturwissenschaft	V      Nachbardisziplin*	2	12
	V      Griechisch	2	
	HS     Griechisch	2	
	Ü      Lektüre IV	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium	60 Minuten		4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, PS Proseminar, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

\* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

## Bezeichnung der Module

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Propädeutik I
<b>B</b>	Propädeutik II
<b>C</b>	Hermeneutik I
<b>D</b>	Linguistik I
<b>E</b>	Linguistik II
<b>F</b>	Hermeneutik II
<b>G</b>	Literaturwissenschaft

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

## 2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle gemäß Studienordnung jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Erstfach Gräzistik sind

- gute Beherrschung des Griechischen,
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre,
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der griechischen Literatur,
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation.

## 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf. GK Gr. I	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Gr. II Ü Lekt. I	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 60 Minuten	GK Gr. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d. R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lekt. II Ü Stil IV	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Klausur	60 Minuten 90 Minuten	HS Ü Lekt. III	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Referat und Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. IV	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, i.d.R. in der Regel, IDS Interdisziplinäre Studien, PS Proseminar, Ü Übung, VK Vermittlungskompetenz

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung. Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Gräzistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS
- Nachweis des Graecums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Studienordnung\*

\* Die geforderten Sprachkenntnisse entsprechen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand. Als Nachweis gilt zum Beispiel eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur nachgewiesen oder anders glaubhaft gemacht werden.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

#### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

#### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 5: Gräzistik, Zweitfach Studienanfänger ohne Graecum

Studienanfänger ohne Graecum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen H, I und J nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

### 1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik, Studienanfänger ohne Graecum, im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Propädeutik I	Ü Einführung in die Klassische Philologie* GK Griechisch I	2 6	12
<b>I</b> Propädeutik II	V Griechisch GK Griechisch II Ü Lektüre I	2 4 2	12
<b>J</b> Hermeneutik I	PS Griechisch GK Griechisch III	2 6	12
<b>K</b> Linguistik I	V Griechisch PS Griechisch Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung	LV nach Wahl**	4	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

\* Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein zusätzlicher Lektürekurs (empfohlen: I) zu belegen.

\*\* Zur Auswahl stehen folgende Lehrveranstaltungen: V Griechisch, Ü Lektüre I, II, III oder IV Griechisch, PS Griechisch, Hauptseminar Griechisch oder Spezialübung Griechisch.

### Bezeichnung der Module

- H** Propädeutik I
- I** Propädeutik II
- J** Hermeneutik I
- K** Linguistik I
- L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H, I, J, K, L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine H, I, J, K, L erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Zweitfach Gräzistik sind

- Nachweis des Studiums der Module,
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module H, I, J, K, L,
- Nachweis des Graecums,
- Beherrschung des Griechischen (attisch-ionischer Dialekt),
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der griechischen Kultur und Denkweise.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einführ.* GK Gr. I	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Gr. II Ü Lekt. I	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 60 Minuten	GK Gr. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl**	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung

\* Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu belegen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

\*\* Zur Auswahl stehen folgende Lehrveranstaltungen: V Griechisch, Ü Lektüre I, II, III oder IV Griechisch, PS Griechisch, Hauptseminar Griechisch oder Spezialübung Griechisch.

Die Modulprüfungen zu den Modulen H, I, J, K, L sind Bestandteil des Erwerbs des Bakkalaureus Artium.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 6: Klassische Archäologie, Erstfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (achtSWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V/ Ü IDS	2	12
	V/ Ü IDS	2	
	V/ Ü IDS	2	
	V/ Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Antike in der Moderne	2	12
	Altertumswissenschaftliches Praktikum	2	
	Tutorenkurs Öffentlichkeitsarbeit	4	
<b>A</b> Einführung	PS Einführung in die Klass. Archäologie I	2	12
	Ü Einführung in die Klass. Archäologie II	2	
	V Klassische Archäologie	2	
	V Altertumswissenschaft / übrige Nachbardisziplin	2	
<b>B</b> Kunst und Topographie der griechischen Welt	V Griech. Kunst und/oder Topographie	2	12
	PS Griech. Kunst und/oder Topographie	2	
	Ü Griech. Kunst und/oder Topographie	2	
	V Altertumswiss. Nachbardisziplin: griechische Antike	2	
<b>C</b> Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	V Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	12
	PS Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
	Ü Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
	V Altertumswiss. Nachbardisziplin: römische Antike	2	
<b>D</b> Spracherwerb I	Ü Grundkurs Latein / Griechisch I	6	12
	Ü Grundkurs Latein / Griechisch II a	2	
<b>E</b> Spracherwerb II	Ü Grundkurs Latein / Griechisch II b	2	12
	Ü Grundkurs Latein / Griechisch III	6	
<b>F</b> Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern	S zu Topographie oder ausgewähltem/n Museum/Museen	2	12
	Exkursion	4	
	Ü Bestimmungsübung	2	
<b>G</b> Methodisches Arbeiten	V Klassische Archäologie	2	12
	V Klassische Archäologie oder altertumswiss. Nachbardisziplin	2	
	HS Klassische Archäologie	2	
	Ü zu ausgewählten Denkmälern	2	
B.A.-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

**Bezeichnung der Module**

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Einführung
<b>B</b>	Kunst und Topographie der griechischen Welt
<b>C</b>	Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen
<b>D</b>	Spracherwerb I
<b>E</b>	Spracherwerb II
<b>F</b>	Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern
<b>G</b>	Methodisches Arbeiten

Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Klassische Archäologie ausgewiesen.

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen. Wer bei Studienbeginn bereits das Latinum erworben hat, muss in den Modulen D und E Griechischkurse belegen. Wer bei Studienbeginn bereits das Graecum erworben hat, muss in den Modulen D und E Lateinkurse belegen. Wer bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinum wie auch des Graecum ist, kann in den Modulen D und E eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen). Dabei können auch Lehrveranstaltungen besucht werden, die keine Übungen sind, sofern Leistungsnachweise erbracht werden, die den für die Module D und E erforderlichen gleichwertig sind.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Klassische Archäologie
- Nachweis von Latinum oder Graecum bis zur Anmeldung der B.A.-Arbeit
- Nachweis von Lesekenntnissen in der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Klassische Archäologie\*

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Erstfach Klassische Archäologie sind neben der B.A.-Arbeit

- Kenntnisse antiker Denkmäler und Methoden ihrer Bearbeitung,
- Kenntnisse antiker Topographie und Kunstgeschichte, Mythologie und Religionsgeschichte,
- Vertrautheit im Umgang mit Hilfsmitteln archäologischer Forschung,
- Kenntnisse von Inhalten und Methoden der altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen.

\* Die Lesekenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	1	Klausur	90 Minuten	PS Einführung	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr***	12
<b>C</b>	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr***	12
<b>D****</b>	2	Klausur Lat ./ Griech.	je 90 Minuten	Ü	1. Studienjahr	12

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>E*****</b>	2	Klausur Lat. / Griech.	je 90 Minuten	Ü	2. Studienjahr	12
<b>F</b>	3	Referat Referat Hausarbeit	45 Minuten 45 Minuten 8 Wochen	Ü S S	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	3	Referat Referat Hausarbeit	45 Minuten 45 Minuten 8 Wochen	Ü HS HS	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung

\*\*\* Die Modulprüfung für Modul B ist bis zum Ende des 1. Studienjahres abzulegen oder bis zum Ende des 2. Studienjahres, falls bis zum Ende des 1. Studienjahres die Modulprüfung für Modul C abgelegt wurde und umgekehrt.

\*\*\*\* Prüfungsleistungen im Modul D: 90 Minuten Latein I oder Griechisch I; 90 Minuten Latein II a oder Griechisch II a.

\*\*\*\*\* Prüfungsleistungen im Modul E: 90 Minuten Latein II b oder Griechisch II b; 90 Minuten Latein III oder Griechisch III.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### 4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

##### Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 6: Klassische Archäologie, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Einführung	PS Einführung in die Klass. Archäologie I	2	12
	Ü Einführung in die Klass. Archäologie II	2	
	V Klassische Archäologie	2	
	V Altertumswissenschaft / übrige Nachbardisziplin	2	
<b>I</b> Kunst und Topographie der griechischen Welt	V Griech. Kunst und/oder Topographie	2	12
	PS Griech. Kunst und/oder Topographie	2	
	Ü Griech. Kunst und/oder Topographie	2	
	V Altertumswiss. Nachbardisziplin: griechische Antike	2	
<b>J</b> Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	V Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	12
	PS Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
	Ü Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
	V Altertumswiss. Nachbardisziplin: römische Antike	2	
<b>K</b> Spracherwerb I	Ü Grundkurs Latein / Griechisch I	6	12
	Ü Grundkurs Latein / Griechisch II a	2	
<b>L</b> Vertiefung	LV nach Wahl*	2	8
	LV nach Wahl*	2	
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

\* Näheres regelt die Studienordnung.

### Bezeichnung der Module

- H** Einführung
- I** Kunst und Topographie der griechischen Welt
- J** Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen
- K** Spracherwerb I
- L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

Wer bei Studienbeginn bereits das Lateinum erworben hat, muss im Modul K Griechischkurse belegen. Wer bei Studienbeginn bereits das Graecum erworben hat, muss im Modul K Lateinkurse belegen. Wer bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Lateinum wie auch des Graecum ist, kann im Modul K eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen). Dabei können auch Lehrveranstaltungen besucht werden, die keine Übungen sind, sofern Leistungsnachweise erbracht werden, die den für Modul K erforderlichen gleichwertig sind.

## 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Klassische Archäologie
- Nachweis von Kenntnissen in Latein oder Griechisch (90 Stunden anerkannter Unterricht) bis zur Anmeldung der B.A.-Arbeit
- Nachweis von Lesekenntnissen in der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache (nach Maßgabe der Studienordnung)\*

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Zweifach Klassische Archäologie sind

- fachliche und methodische Grundkenntnisse in der griechischen und römischen Topographie, Kunstgeschichte und Mythologie,
- Vertrautheit im Umgang mit Hilfsmitteln archäologischer Forschung.

\* Die Lesekenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen.

## 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	1	Klausur	90 Minuten	PS Einführung	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	PS PS	1. Studienjahr***	12
<b>J</b>	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	PS PS	2. Studienjahr***	12
<b>K****</b>	2	Klausur Lat. / Griech.	je 90 Minuten	Ü	1. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

\*\*\* Die Modulprüfung für Modul I ist bis zum Ende des 1. Studienjahres abzulegen oder bis zum Ende des 2. Studienjahres, falls bis zum Ende des 1. Studienjahres die Modulprüfung für Modul J abgelegt wurde und umgekehrt.

\*\*\*\* Prüfungsleistungen im Modul K: 90 Minuten Latein I oder Griechisch I; 90 Minuten Latein II a oder Griechisch II b.

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 7: Latinistik, Erstfach Studienanfänger mit Latinum

### 1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik Studienanfänger mit Latinum im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V/Ü IDS	2	12
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Ringveranstaltung Antike in der Moderne	2	12
	P Altertumswissenschaftl. Praktikum	4	
	T Lektüretutoriat	2	
<b>A</b> Propädeutik I	V Latein	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	Ü Einf. in die Klassische Philologie	2	
	Ü Lektüre I	2	
<b>B</b> Propädeutik II	V Latein	2	12
	V Griechisch	2	
	Ü Angeleitete Lektüre	2	
	PS Nachbardisziplin*	2	
<b>C</b> Hermeneutik I	PS Latein	2	12
	Ü Grundkurs Latein III	6	
<b>D</b> Linguistik I	V Latein	2	12
	PS Latein	2	
	Ü Stilübungen I	2	
	Ü Stilübungen II	2	
<b>E</b> Linguistik II	V Latein	2	12
	Ü Stilübungen III	2	
	Ü Stilübungen IV	2	
	Ü Lektüre II	2	
<b>F</b> Hermeneutik II	V Griechisch	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	HS Latein	2	
	Ü Lektüre III	2	
<b>G</b> Literaturwissenschaft	V Latein	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	HS Latein	2	
	Ü Lektüre IV	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium	60 Minuten		4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, PS Proseminar, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

\* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

**Bezeichnung der Module:**

**IDS** Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz  
**VK** Vermittlungskompetenz  
**A** Propädeutik I  
**B** Propädeutik II  
**C** Hermeneutik I

**D** Linguistik I  
**E** Linguistik II  
**F** Hermeneutik II  
**G** Literaturwissenschaft

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen. Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen. Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Latinistik ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Erstfach Latinistik sind

- gute Beherrschung des Lateinischen,
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre,
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der lateinischen Literatur,
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf. Ü Lekt. I	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Referat mit Hausarbeit* Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	PS Nachbardisziplin Ü A. Lekt.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü GK Lat. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lekt. II Ü Stil IV	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat und Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. III	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Referat und Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. IV	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	3. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, A. Lekt. Angeleitete Lektüre, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, i.d.R. in der Regel, IDS Interdisziplinäre Studien, Nachb. Nachbardisziplin, PS Proseminar, Ü Übung, VK Vermittlungskompetenz

\* Statt der vorgesehenen Prüfungsart Referat mit Hausarbeit im Proseminar der Nachbardisziplin kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss als alternative Prüfungsart eine Klausur (90 Minuten) gewählt werden. Der zuständige Prüfer gibt in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart bekannt.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung. Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis des Besuchs der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Latinistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS
- Nachweis des Latinums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Griechisch oder einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Studienordnung\*

\* Die geforderten Sprachkenntnisse entsprechen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand. Als Nachweis gilt zum Beispiel eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur nachgewiesen oder anders glaubhaft gemacht werden.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion.

Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 7: Latinistik, Zweitfach Studienanfänger mit Latinum

### 1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik, Studienanfänger mit Latinum, im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Propädeutik I	V Latein V Nachbardisziplin** Ü Einführung in die Klass. Philologie* Ü Lektüre I	2 2 2 2	12
<b>I</b> Propädeutik II	V Latein V Griechisch Ü Angeleitete Lektüre PS Nachbardisziplin**	2 2 2 2	12
<b>J</b> Hermeneutik I	Ü Grundkurs Latein III PS Latein	6 2	12
<b>K</b> Linguistik I	V Latein PS Latein Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung	LV nach Wahl*** LV nach Wahl***	2 2	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

\* Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein zusätzlicher Lektürekurs (empfohlen: I) zu belegen.

\*\* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

\*\*\* Zur Auswahl stehen folgende Lehrveranstaltungen: V Latein, Ü Lektüre I/II/III/IV Latein, PS Latein, HS Latein

### Bezeichnung der Module:

- H** Propädeutik I
- I** Propädeutik II
- J** Hermeneutik I
- K** Linguistik I
- L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H, I, J, K, L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine H, I, J, K, L erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Fach Latinistik als Zweitfach sind

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Latinistik,
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module H, I, J, K, L,
- Nachweis des Latinums,
- Beherrschung des Lateinischen,
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der römischen Kultur und Denkweise.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf.** Ü Lekt. I	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Referat mit Hausarbeit* Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	PS Nachbardisziplin Ü A. Lekt.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	GK Lat. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl***	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, A. Lekt. Angeleitete Lektüre, GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, Nachb. Nachbardisziplin, PS Proseminar, Ü Übung

\* Statt der vorgesehenen Prüfungsart Referat mit Hausarbeit im Proseminar der Nachbardisziplin kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss als alternative Prüfungsart eine Klausur (90 Minuten) gewählt werden. Der zuständige Prüfer gibt in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart bekannt.

\*\* Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I statt der Einführung in die Klassische Philologie ein zusätzlicher Lektürekurs (empfohlen: I) zu belegen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

\*\*\* Zur Auswahl stehen folgende Lehrveranstaltungen: V Latein, Ü Lektüre I/II/III/IV Latein, PS Latein, HS Latein.

Die Modulprüfungen zu den Modulen H, I, J, K, L sind Bestandteil des Erwerbs des Bakkalaureus Artium.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 7: Latinistik, Erstfach Studienanfänger ohne Latinum

Studienanfänger ohne Latinum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen A, B und C nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

### 1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik Studienanfänger ohne Latinum im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V/Ü IDS	2	12
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Ringveranstaltung Antike in der Moderne	2	12
	P Altertumswissenschaftl. Praktikum	4	
	T Lektüretutoriat	2	
<b>A</b> Propädeutik I	Ü Einf. in die Klassische Philologie	2	12
	Ü Grundkurs Latein I	6	
<b>B</b> Propädeutik II	V Latein	2	12
	Ü Grundkurs Latein II	4	
	Ü Lektüre I	2	
<b>C</b> Hermeneutik I	PS Latein	2	12
	Ü Grundkurs Latein III	6	
<b>D</b> Linguistik I	V Latein	2	12
	PS Latein	2	
	Ü Stilübungen I	2	
	Ü Stilübungen II	2	
<b>E</b> Linguistik II	V Latein	2	12
	Ü Stilübungen III	2	
	Ü Stilübungen IV	2	
	Ü Lektüre II	2	
<b>F</b> Hermeneutik II	V Griechisch	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	HS Latein	2	
	Ü Lektüre III	2	
<b>G</b> Literaturwissenschaft	V Latein	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	HS Latein	2	
	Ü Lektüre IV	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium	60 Minuten		4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, PS Proseminar, S Seminar, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

\* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

**Bezeichnung der Module:**

**IDS** Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz  
**VK** Vermittlungskompetenz  
**A** Propädeutik I  
**B** Propädeutik II  
**C** Hermeneutik I

**D** Linguistik I  
**E** Linguistik II  
**F** Hermeneutik II  
**G** Literaturwissenschaft

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Latinistik ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Erstfach Latinistik sind

- gute Beherrschung des Lateinischen,
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre,
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der lateinischen Literatur,
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einführung Ü GK Latein I	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü GK Latein II Ü Lektüre I	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü GK Latein III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lektüre II Ü Stil IV	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat und Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lektüre III	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Referat und Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lektüre IV	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	3. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, i.d.R. in der Regel, PS Proseminar, Ü Übung, VK Vermittlungskompetenz

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung. Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Latinistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS
- Nachweis des Latinums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Griechisch oder einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Studienordnung\*

\* Die geforderten Sprachkenntnisse entsprechen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand. Als Nachweis gilt zum Beispiel eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur nachgewiesen oder anders glaubhaft gemacht werden.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 7: Latinistik, Zweitfach Studienanfänger ohne Latinum

Studienanfänger ohne Latinum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen H, I und J nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

### 1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik, Studienanfänger ohne Latinum, im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Propädeutik I	Ü Einführung in die Klassische Philologie* Ü Grundkurs Latein I	2 6	12
<b>I</b> Propädeutik II	V Latein Ü Grundkurs Latein II Ü Lektüre I	2 4 2	12
<b>J</b> Hermeneutik I	Ü Grundkurs Latein III PS Latein	6 2	12
<b>K</b> Linguistik I	V Latein PS Latein Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung	LV nach Wahl** LV nach Wahl**	4	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

\* Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein zusätzlicher Lektürekurs (empfohlen: I) zu belegen.

\*\* Zur Auswahl stehen folgende Lehrveranstaltungen: V Latein, Ü Lektüre I/II/III/IV Latein, PS Latein, HS Latein

### Bezeichnung der Module:

- H** Propädeutik I
- I** Propädeutik II
- J** Hermeneutik I
- K** Linguistik I
- L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H, I, J, K, L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine H, I, J, K, L erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Zweitfach Latinistik sind

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Latinistik,
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module H, I, J, K, L,
- Nachweis des Latinums,
- Beherrschung des Lateinischen,
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der römischen Kultur und Denkweise.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einführung* Ü GK Latein I	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü GK Latein II Ü Lektüre I	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü GK Latein III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Klausur Referat und Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl**	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, i.d.R. in der Regel, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung

\* Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I statt der Einführung in die Klassische Philologie ein zusätzlicher Lektürekurs (empfohlen: I) zu belegen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

\*\* Zur Auswahl stehen folgende Lehrveranstaltungen: V Latein, Ü Lektüre I/II/III/IV Latein, PS Latein, HS Latein

Die Modulprüfungen zu den Modulen H, I, J, K, L sind Bestandteil des Erwerbs des Bakkalaureus Artium.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 8: Musikwissenschaft, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Musikwissenschaft im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Propädeutisches Modul	GK Einführung in Musikwissenschaftliches Arbeiten	4	12
	Ü Gehörbildung / Repertoirekunde	2	
	PS Instrumentenkunde / Akustik	2	
<b>I</b> Musiktheoretisches Modul	PS Musikalische Werkanalyse	2	12
	Ü Musiktheoretische Lektüre und Terminologie	2	
	Ü Quellen- und Notationskunde	4	
<b>J</b> Historische Musikwissenschaft I*	V Historische Musikwissenschaft	4	12
	PS Historische Musikwissenschaft	2	
	Ü Historische Satzlehre I / Analyse	2	
<b>K</b> Historische Musikwissenschaft II**	V Historische Musikwissenschaft	4	12
	PS Historische Musikwissenschaft	2	
	Ü Historische Satzlehre II / Analyse	2	
<b>L</b> Vertiefung	V nach Wahl	2	8
	S nach Wahl	2	
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

\* in Kombination mit Modul K

\*\* in Kombination mit Modul J

### Bezeichnung der Module

**H** Propädeutisches Modul

**I** Musiktheoretisches Modul

**J** Historische Musikwissenschaft I

**K** Historische Musikwissenschaft II

**L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft
- Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen, darunter mindestens eine moderne Fremdsprache

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 30 Minuten	Ü Gehörbildung PS Instrumentenkunde / Akustik	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	PS Werkanalyse Ü Quellen / Notationskunde	1. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	PS Musikwiss. I Ü Hist. Satzlehre I	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	PS Musikwiss. II Ü Hist. Satzlehre II	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	2	Hausarbeit mündl. Pr.	8 Wochen 30 Minuten	V/S nach Wahl 2 Themen daraus	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermine
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 9: Öffentliches Recht, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Öffentliches Recht im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Öffentlich-rechtliche Grundlagen (Wintersemester)	V Einführung in die Rechtsordnung oder Einführung in das Öffentliche Recht	2	12
	V Staatsrecht I a (Staatsgrundsätze, Staatsorganisation)	2	
	V Staatsrecht II a (Grundrechte)	2	
	AG Reguläre AG zum Staatsrecht	2	
<b>I</b> Staats- und Europarecht (Sommersemester)	V Staatsrecht I b (Staatsorganisation, Bezüge des Staatsrechts zum Europa- und Völkerrecht)	2	12
	V Staatsrecht II b (Grundrechte)	1	
	V Europarecht I (Institutionelle Grundlagen der Europäischen Gemeinschaften und Union)	2	
	AG Nebenfach-AG zum Staats- und Europarecht	1	
	V Grundlagenfach im Öffentlichen Recht (z. B. Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte, Landesverfassung M-V)	2	
<b>J</b> Öffentliches Recht und Grundlagen des Strafrechts (Wintersemester)	V Verwaltungsrecht I	2	12
	V Kommunalrecht	2	
	V Europarecht II (Materiellrechtliche Verfassungsgrundsätze der Europäischen Gemeinschaften und Union)	2	
	V Strafrecht I a (Allgemeiner Teil - Grundzüge)	1	
	AG Reguläre AG zum Strafrecht	1	
<b>K</b> Verwaltungsrecht (Sommersemester)	V, E Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozessrecht) nebst Exkursion	3	12
	AG Reguläre AG zum Verwaltungsrecht	1	
	V Polizei- und Ordnungsrecht	2	
	V Eine oder zwei öffentlich-rechtliche Vorlesungen nach Wahl aus dem Pflicht- oder Schwerpunktprogramm der JUF (z. B. Öffentliches Unternehmensrecht, Europäisches öffentliches Wirtschaftsrecht)	2	
<b>L</b> Vertiefung (Wintersemester)	S Öffentlich-rechtliches Seminar nach Wahl aus dem Schwerpunktprogramm der JUF	2	8
	V Eine oder zwei öffentlich-rechtliche Vorlesungen nach Wahl aus dem Pflicht- oder Schwerpunktprogramm der JUF (z. B. Bauplanungsrecht, Umweltrecht I und/oder II, Völkerrecht I)	2	
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: AG Arbeitsgemeinschaft, E Exkursion, S Seminar, V Vorlesung

#### Bezeichnung der Module:

- H** Öffentlich-rechtliche Grundlagen
- I** Staats- und Europarecht
- J** Öffentliches Recht und Grundlagen des Strafrechts
- K** Verwaltungsrecht
- L** Vertiefung

## 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Öffentliche Recht.

## 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	1	Klausur	90 Minuten	V Staatsrecht I a / II a	1. Studienjahr Wintersemester	12
<b>I</b>	1	Klausur	90 Minuten	V Staatsrecht I b / II b	1. Studienjahr Sommersemester	12
<b>J</b>	1	Klausur	90 Minuten	V Verwaltungsrecht I	2. Studienjahr Wintersemester	12
<b>K</b>	1	Klausur	90 Minuten	V Verwaltungsrecht II	2. Studienjahr Sommersemester	12
<b>L</b>	2	Schriftliche Seminararbeit mit Kolloquium	4 Wochen 60 Minuten	Entsprechend der gewählten Vertiefung	3. Studienjahr Wintersemester	8

Abkürzung: PL Prüfungsleistung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**B 10: Philosophie, Erstfach****1. Module**

Für das Studium des Faches Philosophie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V/Ü    IDS	2	12
	V/Ü    IDS	2	
	V/Ü    IDS	2	
	V/Ü    IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	Praktikum: Tutorienprojekt oder S    Präsentations- und Moderationstechniken	8	12
<b>A</b> Propädeutisches Modul	GK    Einführung in die Philosophie:	2	12
	V    Disziplinen der Philosophie		
	Ü    Disziplinen der Philosophie	2	
	GK    Sprache, Logik, Argumentation:	2	
	V    Sprache, Logik, Argumentation		
Ü    Sprache, Logik, Argumentation	2		
<b>B</b> Historisches Modul	GK    Antike:	2	12
	V    Antike		
	Ü    Texteseminar Antike	2	
	GK    Neuzeit:	2	
	V    Neuzeit		
Ü    Texteseminar	2		
<b>C</b> Theoretische Philosophie (T) I	KK    Theoretische Philosophie I	2	12
	nach Wahl 3 LV zur T	6	
<b>D</b> Praktische Philosophie (P) I	KK    Praktische Philosophie I	2	12
	nach Wahl 3 LV zur P	6	
<b>E</b> Theoretische Philosophie (T) II	KK    Theoretische Philosophie II	2	12
	nach Wahl 3 LV zur T	6	
<b>F</b> Praktische Philosophie (P) II	KK    Praktische Philosophie II	2	12
	nach Wahl 3 LV zur P	6	
<b>G</b> Spezialisierung	nach Wahl 2 LV in selbst gewählten Schwerpunkten	4	12
	Essay-Kurs	4	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, IDS Interdisziplinäre Studien, KK Kompaktkurs, LV Lehrveranstaltung, P Praktische Philosophie, T Theoretische Philosophie, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

**Bezeichnung der Module:**

**IDS**    Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz  
**VK**    Vermittlungskompetenz  
**A**    Propädeutisches Modul  
**B**    Historisches Modul  
**C**    Theoretische Philosophie (T) I

**D**    Praktische Philosophie (P) I  
**E**    Theoretische Philosophie (T) II  
**F**    Praktische Philosophie (P) II  
**G**    Spezialisierung

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

## 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Philosophie

## 3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	1	Klausur	90 Minuten	GK Sprache ...	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	GK Antike oder GK Neuzeit	1. Studienjahr	12
<b>C</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	S oder KK Theoretische Philosophie I	2. Studienjahr	12
<b>D</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	S oder KK Praktische Philosophie I	2. Studienjahr	12
<b>E</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	S oder KK Theoretische Philosophie II	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	S oder KK Praktische Philosophie II	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	1	Hausarbeit*	8 Wochen	Essaykurs	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, IDS Interdisziplinäre Studien, KK Kompaktkurs, S Seminar, VK Vermittlungskompetenz

\* Semesterbegleitend: 3 Essays

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung

- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des gesamten Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, wovon 20 Minuten auf den Vortrag entfallen. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 10: Philosophie, Zweitfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Philosophie im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Propädeutisches Modul	GK Einführung in die Philosophie: V Disziplinen der Philosophie Ü Disziplinen der Philosophie GK Sprache, Logik, Argumentation: V Sprache, Logik, Argumentation Ü Sprache, Logik, Argumentation	2 2 2 2	12
<b>I</b> Historisches Modul	GK Antike: V Antike Ü Texteseminar Antike GK Neuzeit: V Neuzeit Ü Texteseminar Neuzeit	2 2 2 2	12
<b>J</b> Theoretische Philosophie (T)	KK Theoretische Philosophie I nach Wahl 3 LV zur T	2 6	12
<b>K</b> Praktische Philosophie (P)	KK Praktische Philosophie I nach Wahl 3 LV zur P	2 6	12
<b>L</b> Vertiefung	LV nach Wahl	4	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, LV Lehrveranstaltung, P Praktische Philosophie, T Theoretische Philosophie, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

- H** Propädeutisches Modul
- I** Historisches Modul
- J** Theoretische Philosophie (T) I
- K** Praktische Philosophie (P) I
- L** Vertiefung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Philosophie.

### 3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	1	Klausur	90 Minuten	GK Sprache ...	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	GK Antike oder GK Neuzeit	1. Studienjahr	12
<b>J</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	S oder KK Theoretische Philosophie	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	S oder KK Praktische Philosophie	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	S nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, S Seminar

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 11: Politikwissenschaft, Erstfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (achtSWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	LV IDS LV IDS LV IDS LV IDS	2 2 2 2	12
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	Ü Vermittlungskompetenz Ü Vermittlungskompetenz Ü Vermittlungskompetenz V Vermittlungskompetenz Praktikum	2 2 2 2	12
<b>A</b> Einführung und Methoden	V Methoden der empirischen Sozialforschung I V Methoden der empirischen Sozialforschung II GK Methoden der Politikwissenschaft Ü Einführung in die Politikwissenschaft	2 2 2 2	12
<b>B</b> Vergleichende Regierungslehre I	V Vergleichende Regierungslehre V Politisches System der Bundesrepublik Deutschland GK Vergleichende Regierungslehre GK Vergleichende Regierungslehre	2 2 2 2	12
<b>C</b> Internationale Politik I	V Internationale Politik V Internationale Politik GK Internationale Politik GK Internationale Politik	2 2 2 2	12
<b>D</b> Politische Theorie und Ideengeschichte I	V Pol. Theorie und Ideengeschichte V Pol. Theorie und Ideengeschichte GK Pol. Theorie und Ideengeschichte GK Pol. Theorie und Ideengeschichte	2 2 2 2	12
<b>E</b> Vergleichende Regierungslehre II	V Vergleichende Regierungslehre V Vergleichende Regierungslehre HS Vergleichende Regierungslehre HS Vergleichende Regierungslehre	2 2 2 2	12
<b>F</b> Internationale Politik II	V Internationale Politik V Internationale Politik HS Internationale Politik HS Internationale Politik	2 2 2 2	12
<b>G</b> Politische Theorie und Ideengeschichte II	V Pol. Theorie und Ideengeschichte V Pol. Theorie und Ideengeschichte HS Pol. Theorie und Ideengeschichte HS Pol. Theorie und Ideengeschichte	2 2 2 2	12
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung	12	
Kolloquium		4	
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

**Bezeichnung der Module:**

**IDS** Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz  
**VK** Vermittlungskompetenz  
**A** Einführung und Methoden  
**B** Vergleichende Regierungslehre I  
**C** Internationale Politik I

**D** Politische Theorie und Ideengeschichte I  
**E** Vergleichende Regierungslehre II  
**F** Internationale Politik II  
**G** Politische Theorie und Ideengeschichte II

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen. Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen. Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Politikwissenschaft ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft
- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

Die Kenntnisse sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.

**3. Modulprüfungen**

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Arbeit-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	2. Studienjahr	12
<b>C</b>	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	2. Studienjahr	12
<b>D</b>	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	1. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 11: Politikwissenschaft, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Einführung und Methoden	V Methoden der empirischen Sozialforschung I	2	12
	V Methoden der empirischen Sozialforschung II	2	
	GK Methoden der Politikwissenschaft	2	
	Ü Einführung in die Politikwissenschaft	2	
<b>I</b> Vergleichende Regierungslehre I	V Vergleichende Regierungslehre	2	12
	V Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	2	
	GK Vergleichende Regierungslehre	2	
	GK Vergleichende Regierungslehre	2	
<b>J</b> Internationale Politik I	V Internationale Politik	2	12
	V Internationale Politik	2	
	GK Internationale Politik	2	
	GK Internationale Politik	2	
<b>K</b> Politische Theorie und Ideengeschichte I	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	12
	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
<b>L</b> Vertiefung	HS nach Wahl	2	8
	HS nach Wahl	2	
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

- H** Einführung und Methoden  
**I** Vergleichende Regierungslehre I  
**J** Internationale Politik I  
**K** Politische Theorie und Ideengeschichte I  
**L** Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft
- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache  
 Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
 Die Kenntnisse sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.

### 3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	2. Studienjahr	12
<b>J</b>	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	1. Studienjahr	12
<b>L</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**B 12: Romanistik: Romanische Studien: Sprachen, Literaturen und Kulturen****B 12.1: Französische Sprache, Literatur und Kultur****B 12.2: Spanische Sprache, Literatur und Kultur****B 12.3: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen**

Dieser Studiengang wird in drei Schwerpunkten angeboten: in der Variante B 12.1 (Französische Sprache, Literatur und Kultur) und in der Variante B 12.2 (Spanische Sprache, Literatur und Kultur) werden eine Sprache, deren Literatur und Kultur vertieft studiert. Hinreichende Vorkenntnisse in der gewählten Sprache werden vorausgesetzt. Die Variante B 12.3 (Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen) bietet die Möglichkeit, Französisch beziehungsweise Spanisch mit einer zweiten romanischen Sprache (Spanisch beziehungsweise Französisch, Italienisch oder Portugiesisch) zu kombinieren. Für die Wahl der Kombination ist zu beachten, dass hinreichende Vorkenntnisse in der ersten romanischen Sprache unumgängliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind. Für die zweite romanische Sprache sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Bei der Variante B 12.3 entscheidet sich die beziehungsweise der Studierende im Hauptstudium für einen Schwerpunkt in der Literatur- oder der Sprachwissenschaft.

**B 12: Romanistik, B 12.1: Französische Sprache, Literatur und Kultur, Erstfach****1. Module**

Für das Studium des Faches Romanistik, Französische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (IDS), ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz (VK), sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V IDS V IDS V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2 2 2	12
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	Ü Sprachvermittlung Ü Sprachvermittlung / Fachdidaktik Ü Sprachvermittlung / Praktikum Ü Sprachvermittlung / Praktikum	2 2 2 2	12
<b>A</b> Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft PS Einführung Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft	2 2 2 2	12
<b>B</b> Sprachwissenschaft I	V Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik und Phonologie PS Einführung Sprachwissenschaft PS Sprachwissenschaft	2 2 2 2	12
<b>C</b> Kultur und Medien	PS Einführung Civilisation Ü Civilisation Ü Médias Ü Civilisation / Médias	2 2 2 2	12
<b>D</b> Sprachpraxis I	Ü Grammaire I Ü Traduction I Ü Übersetzung I Ü Conversation I	2 2 2 2	12
<b>E</b> Literaturwissenschaft II	V Literaturwissenschaft V Literaturwissenschaft HS Literaturwissenschaft HS Literaturwissenschaft	2 2 2 2	12

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>F</b> Sprachwissenschaft II	V Sprachwissenschaft	2	12
	V Sprachwissenschaft	2	
	HS Sprachwissenschaft	2	
	HS Sprachwissenschaft	22	
<b>G</b> Sprachpraxis II	Ü Grammaire II	2	12
	Ü Traduction II	2	
	Ü Übersetzung II	2	
	Ü Conversation II	2	
B.A.-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

- IDS** Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz  
**VK** Vermittlungskompetenz  
**A** Literaturwissenschaft I  
**B** Sprachwissenschaft I  
**C** Kultur und Medien  
**D** Sprachpraxis I  
**E** Literaturwissenschaft II  
**F** Sprachwissenschaft II  
**G** Sprachpraxis II

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Französische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

Die Anforderungen der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

## 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module des Faches Romanistik:  
Französische Sprache, Literatur und Kultur
- Die Französischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüfetermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Literaturwiss.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Sprachwiss.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Ü Civil./Médias	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammaire I Ü Übersetzung I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwiss. HS Literaturwiss.	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Sprachwiss. HS Sprachwiss.	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammaire II Ü Traduction II	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Modulbericht	4 Wochen	Ü oder Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

### 4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

#### Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbstständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

#### Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, teilweise in französischer Sprache. Davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 12: Romanistik, B12.1: Französische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Französisch Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft PS Einführung Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft	2 2 2 2	12
<b>I</b> Sprachwissenschaft I	V Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik und Phonologie PS Einführung Sprachwissenschaft PS Sprachwissenschaft	2 2 2 2	12
<b>J</b> Kultur und Medien I	PS Einführung Civilisation Ü Civilisation Ü Médias Ü Civilisation / Médias	2 2 2 2	12
<b>K</b> Sprachpraxis I	Ü Grammaire I Ü Traduction I Ü Übersetzung I Ü Conversation I	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung nach Wahl Literatur- oder Sprachwissenschaft	V/Ü/HS nach Wahl HS nach Wahl	2 2	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

- H** Literaturwissenschaft I
- I** Sprachwissenschaft I
- J** Kultur und Medien
- K** Sprachpraxis I
- L** Vertiefung nach Wahl

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module des Faches Romanistik, Französische Sprache, Literatur und Kultur
- Französischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Literaturwiss.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Sprachwiss.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Ü Civil./Médias	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammaire I Ü Übersetzung I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
<b>L</b>	2	Hausarbeit Kolloquium	8 Wochen 30 Minuten	HS nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung

In der oben stehenden Tabelle sind ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 12: Romanistik, B 12.2: Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Erstfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (IDS), ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz (VK), sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	Ü Sprachvermittlung	2	12
	Ü Sprachvermittlung / Fachdidaktik	2	
	Ü Sprachvermittlung / Praktikum	2	
	Ü Sprachvermittlung / Praktikum	2	
<b>A</b> Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft	2	12
	PS Einführung Literaturwissenschaft	2	
	PS Literaturwissenschaft	2	
	PS Literaturwissenschaft	2	
<b>B</b> Sprachwissenschaft I	V Sprachwissenschaft	2	12
	V+Ü Phonetik und Phonologie	2	
	PS Einführung Sprachwissenschaft	2	
	PS Sprachwissenschaft	2	
<b>C</b> Kultur und Medien	PS Einführung Cultura	2	12
	Ü Cultura	2	
	Ü Medios	2	
	Ü Cultura/Medios	2	
<b>D</b> Sprachpraxis I	Ü Gramática I	2	12
	Ü Traducción I	2	
	Ü Übersetzung I	2	
	Ü Conversación I	2	
<b>E</b> Literaturwissenschaft II	V Literaturwissenschaft	2	12
	V Literaturwissenschaft	2	
	HS Literaturwissenschaft	2	
	HS Literaturwissenschaft	2	
<b>F</b> Sprachwissenschaft II	V Sprachwissenschaft	2	12
	V Sprachwissenschaft	2	
	HS Sprachwissenschaft	2	
	HS Sprachwissenschaft	2	
<b>G</b> Sprachpraxis II	Ü Gramática II	2	12
	Ü Traducción II	2	
	Ü Übersetzung II	2	
	Ü Conversación II	2	
B.A.-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

**Bezeichnung der Module:**

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Literaturwissenschaft I
<b>B</b>	Sprachwissenschaft I
<b>C</b>	Kultur und Medien
<b>D</b>	Sprachpraxis I
<b>E</b>	Literaturwissenschaft II
<b>F</b>	Sprachwissenschaft II
<b>G</b>	Sprachpraxis II

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Spanische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

Die Anforderungen der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module des Faches Romanistik: Spanische Sprache, Literatur und Kultur
- Die Spanischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Literaturwiss.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Sprachwiss.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Ü Cultura/Medios	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramática I Ü Übersetzung I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwiss. HS Literaturwiss.	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Sprachwiss. HS Sprachwiss.	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
<b>G</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramática II Ü Traducción II	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Modulbericht	4 Wochen	Ü oder Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, IDS Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, VK Vermittlungskompetenz

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, teilweise in spanischer Sprache. Davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 12: Romanistik, B 12.2: Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft PS Einführung Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft	2 2 2 2	12
<b>I</b> Sprachwissenschaft I	V Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik und Phonologie PS Einführung Sprachwissenschaft PS Sprachwissenschaft	2 2 2 2	12
<b>J</b> Kultur und Medien I	PS Einführung Cultura Ü Cultura Ü Medios Ü Cultura/Medios	2 2 2 2	12
<b>K</b> Sprachpraxis I	Ü Gramática I Ü Traducción I Ü Übersetzung I Ü Conversación I	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung nach Wahl Literatur- oder Sprachwissenschaft	V/Ü/HS nach Wahl HS nach Wahl	2 2	8
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

**H** Literaturwissenschaft I  
**I** Sprachwissenschaft I  
**J** Kultur und Medien  
**K** Sprachpraxis I  
**L** Vertiefung nach Wahl

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module des Faches Romanistik: Spanische Sprache, Literatur und Kultur
- Spanischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Literaturwiss.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Sprachwiss.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Ü Cultura/Medios	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramática I Ü Übersetzung I	Wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
<b>L</b>	2	Hausarbeit Kolloquium	8 Wochen 30 Minuten	HS nach Wahl Kolloquium	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung

In der oben stehenden Tabelle sind ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**B 12: Romanistik, B 12.3: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen, Erstfach****1. Module**

Für das Studium des Faches Romanistik, Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (IDS), ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz (VK), sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz*	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	Ü Sprachvermittlung	2	12
	Ü Sprachvermittlung / Fachdidaktik	2	
	Ü Sprachvermittlung / Praktikum	2	
	Ü Sprachvermittlung / Praktikum	2	
<b>A</b> Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft RS1 / RS2	2	12
	PS Einführung Literaturwissensch. RS1	2	
	PS Literaturwissenschaft RS1	2	
	PS Literaturwissenschaft RS2	2	
<b>B</b> Sprachwissenschaft I	V Romanische Sprachen und Sprachwissenschaft	2	12
	V+Ü Phonetik und Phonologie RS1	2	
	PS Einführung Romanische Sprachwissenschaft RS1	2	
	PS Romanische Sprachwissenschaft RS2	2	
<b>C</b> Kultur und Medien	V/Ü Kultur / Medien RS1**	2	12
	V/Ü Kultur / Medien RS2**	2	
	PS Einführung Landeskunde RS1	2	
	PS Einführung Landeskunde RS2	2	
<b>D</b> Sprachpraxis I RS1	Ü Grammatik I RS1	2	12
	Ü Übersetzung I in RS1	2	
	Ü Übersetzung I aus RS1	2	
	Ü Konversation I RS1	2	
<b>E</b> Literaturwissenschaft II / Sprachwissenschaft II RS1***	V Literaturwiss. / Sprachwiss. RS1	2	12
	V Literaturwiss. / Sprachwiss. RS1	2	
	HS Literaturwiss. / Sprachwiss. RS1	2	
	HS Literaturwiss. / Sprachwiss. RS1	2	
<b>F</b> Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft II RS2***	V Literaturwiss. / Sprachwiss. RS2	2	12
	V Literaturwiss. / Sprachwiss. RS2	2	
	HS Literaturwiss. / Sprachwiss. RS2	2	
	HS Literaturwiss. / Sprachwiss. RS2	2	
<b>G</b> Sprachpraxis II RS1 oder RS2****	Ü Grammatik II RS1 / I RS2	2	12
	Ü Übersetzung II in RS1 / I in RS2	2	
	Ü Übersetzung II aus RS1 / I aus RS2	2	
	Ü Konversation II RS1 / I RS2	2	
B.A.-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
Summe		72	124

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, PS Proseminar, RS1 Erste Romanische Sprache, RS2 Zweite Romanische Sprache, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

\* Grundkenntnisse in RS2 können, falls nicht vorhanden, im Rahmen von IDS erworben werden.

\*\* In diesem Modul können auch externe Lehrveranstaltungen (Geschichte, Soziologie, Politikwissenschaft) anerkannt werden.

\*\*\* Im dritten Studienjahr erfolgt eine Spezialisierung auf Literatur- oder auf Sprachwissenschaft, die für beide romanischen Sprachen gilt.

\*\*\*\* In diesem Modul wird diejenige Sprache weiterstudiert, in deren Bereich die B.A.-Arbeit geschrieben wird.

**Bezeichnung der Module:**

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Literaturwissenschaft I
<b>B</b>	Sprachwissenschaft I
<b>C</b>	Kultur und Medien
<b>D</b>	Sprachpraxis I RS1
<b>E</b>	Literaturwissenschaft II/ Sprachwissenschaft II RS1
<b>F</b>	Literaturwissenschaft II/ Sprachwissenschaft II RS2
<b>G</b>	Sprachpraxis II

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen ausgewiesen.

Die Anforderungen der IDS und Fremdsprachenkompetenz sowie die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module des Faches Romanistik: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen
- Die Französisch- oder Spanischkenntnisse (RS1) werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Sprache.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung RS1 PS Literaturwiss. RS1 / RS2	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung RS1 PS Rom. Sprachw. RS1 / RS2	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Landeskunde RS1 PS Einführung Landeskunde RS2	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammatik I Ü Übersetzung I aus RS1	Wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwiss. / Sprachwiss. RS1 HS Literaturwiss. / Sprachwiss. RS1	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwiss. / Sprachwiss. RS2 HS Literaturwiss. / Sprachwiss. RS2	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>G</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammatik II RS1 / I RS2 Ü Übersetzung II RS1 / I RS2	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Modulbericht	4 Wochen	Ü oder Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, IDS Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, HS Hauptseminar, PS Proseminar, RS1 Erste Romanische Sprache, RS2 Zweite Romanische Sprache, Ü Übung, VK Vermittlungskompetenz

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### 4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, teilweise in der Fremdsprache, in deren Bereich die Bakkalaureus-Arbeit geschrieben wurde. Davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 12: Romanistik, B 12.3: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft RS1/RS2 PS Einführung Literaturwiss. RS1 PS Literaturwissenschaft RS1 PS Literaturwissenschaft RS2	2 2 2 2	12
<b>I</b> Sprachwissenschaft I	V Romanische Sprachen und Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik und Phonologie RS1 PS Einführung Romanische Sprachwissenschaft RS1 PS Romanische Sprachwissenschaft RS2	2 2 2 2	12
<b>J</b> Kultur und Medien	V/Ü Kultur / Medien RS1 V/Ü Kultur / Medien RS2 PS Einführung Landeskunde RS1 PS Einführung Landeskunde RS2	2 2 2 2	12
<b>K</b> Sprachpraxis I	Ü Grammatik I RS1 Ü Übersetzung I in RS1 Ü Sprachpraxis I RS2 Ü Sprachpraxis II RS2	2 2 2 2	12
<b>L</b> Vertiefung nach Wahl Literatur- oder Sprachwissenschaft	V/Ü/HS nach Wahl HS nach Wahl RS1	2 2	12
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: PS Proseminar, RS1 Erste Romanische Sprache, RS2 Zweite Romanische Sprache, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

- H** Literaturwissenschaft I  
**I** Sprachwissenschaft I  
**J** Kultur und Medien  
**K** Sprachpraxis I  
**L** Vertiefung nach Wahl

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module des Faches Romanistik, Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen
- Die Französisch- beziehungsweise Spanischkenntnisse (RS1) werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung RS1 PS Literaturwiss. RS1 / RS2	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung RS1 PS Rom. Sprachw. RS1 / RS2	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Landeskunde RS1 PS Einführung Landeskunde RS2	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammatik I Ü Übersetzung I aus RS I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
<b>L</b>	2	Hausarbeit Kolloquium	8 Wochen 30 Minuten	HS nach Wahl RS1	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, Literaturwiss. Literaturwissenschaft, PS Proseminar, Rom. Sprachw. Romanistische Sprachwissenschaft, RS1 Erste Romanische Sprache, RS2 Zweite Romanische Sprache, Ü Übung

In der oben stehenden Tabelle sind ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 13: Slawische Sprachen und Kulturen, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Slawische Sprachen und Kulturen im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Einführung	V Einführung in das Studium slawischer Sprachen und Kulturen	2	12
	Ü Grundkurs I Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs II Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs III Schwerpunktsprache	2	
<b>I</b> Kultur	V Geschichte und Kultur/ Literatur Russlands und Polens	2	12
	Ü Slawische Landes- und Kulturkunde	2	
	Ü Spezialkurs I Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs I Nichtschwerpunktspr.	2	
<b>J</b> Sprachwissenschaft	V Lautlehre des Russischen und des Polnischen	2	12
	Ü Grammatik des Russischen / des Polnischen	2	
	Ü Spezialkurs II Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs II Nichtschwerpunktspr.	2	
<b>K</b> Sprache und Kultur - Spezialprobleme	PS Grammatik des Russischen / des Polnischen	2	12
	PS Deutsch-slawische Kulturbezieh.	2	
	Ü Spezialkurs III Schwerpunktsprache	2	
	Ü Sprachkurs nach Wahl	2	
<b>L</b> Vertiefung	V Interkulturelle Kommunikation	2	8
	HS Linguolandeskunde oder Textanal.	2	
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

- H** Einführung
- I** Kultur
- J** Sprachwissenschaft
- K** Sprache und Kultur - Spezialprobleme
- L** Vertiefung

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Slawische Sprachen und Kulturen

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur mündliche Prüfung	120 Minuten 30 Minuten	V Einführ. slaw. Spr. und Kulturen Ü Schwer- punktsprache	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Referat mündliche Prüfung	20 Minuten 30 Minuten	Ü Slaw. Landes- und Kulturkunde Ü Schwerpunktsprache	1. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur mündliche Prüfung	120 Minuten 30 Minuten	Ü Nichtschwer- punktsprache	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Hausarbeit Hausarbeit	8 Wochen 8 Wochen	PS Grammatik Russisch/Polnisch PS Deutsch-slav. Kulturbezieh.	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Linguol- landeskunde oder Textanalysen	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 14: Soziologie, Erstfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Soziologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/S IDS	2	
	V/S IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	Ü Wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationstechniken	4	12
	BP Praktikum	4	
<b>A</b> Einführung in die Soziologie	V Einführung in die Soziologie I	2	12
	Ü Einführung in die Soziologie I	2	
	V Einführung in die Soziologie II	2	
	Ü Einführung in die Soziologie II	2	
<b>B</b> Methoden der empirischen Sozialforschung	V Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	12
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	
	V Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
<b>C</b> Sozialstruktur und Wirtschaftsordnung	V Sozialstruktur der BRD	2	12
	Ü Sozialstruktur der BRD	2	
	V Wirtsch.- und Sozialord. der BRD	2	
	Ü Wirtsch.- und Sozialord. der BRD	2	
<b>D</b> Statistik / EDV	V Statistik I	2	12
	Ü Statistik I	1	
	V Statistik II	2	
	Ü Statistik II	1	
	Ü Statistik-Programm (etwa SPSS)	2	
<b>E</b> Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	12
	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
<b>F</b> Spezielle Soziologien und Demographie	V/S in einer Speziellen Soziologie	2	12
	V/S in einer Speziellen Soziologie	2	
	V Einführung in die Demographie I	2	
	V Einführung in die Demographie II	2	
<b>G</b> Forschungspraktikum	P Soziolog. Forschungspraktikum I	4	12
	P Soziolog. Forschungspraktikum II	4	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: BP Berufsorientierendes Praktikum, IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, S Seminar, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

**Bezeichnung der Module:**

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Einführung in die Soziologie
<b>B</b>	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
<b>C</b>	Sozialstruktur und Wirtschaftsordnung
<b>D</b>	Statistik / EDV
<b>E</b>	Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie
<b>F</b>	Spezielle Soziologien und Demographie
<b>G</b>	Forschungspraktikum

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Soziologie
- Englischkenntnisse (Abitur)

**3. Modulprüfungen**

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Referat*	120 Minuten 20 Minuten	V Einführung II Ü Einführung II	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Klausur Referat*	120 Minuten 20 Minuten	V Methoden II Ü Methoden II	1. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Klausur Referat*	90 Minuten 20 Minuten	V Sozialstr. oder Wi.u.Sozial.-Ord. Ü Sozialstruktur BRD	2. Studienjahr	12
<b>D</b>	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stat.-Programm	2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Referat Hausarbeit **	20 Minuten 8 Wochen	S Soz. Theor. S Gesch. Soz.	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Hausarbeit Referat	8 Wochen 20 Minuten	aus 2 verschiedenen LV	2. Studienjahr	12
<b>G</b>	1	Forschungsbericht	8 Wochen	Forsch.-Praktikum	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Berufsorientie- rendes Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, S Seminar, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

\* Statt der vorgesehenen Prüfungsart Referat kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss als alternative Prüfungsart Hausarbeit (8 Wochen) gewählt werden. Der zuständige Prüfer gibt in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart bekannt.

\*\* Spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn wird in Absprache mit den Dozenten das Thema festgelegt. Wenn die Hausarbeit in Soziologische Theorien erstellt wird, muss das Referat in Geschichte/Klassiker der Soziologie gehalten werden und umgekehrt.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten. Davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 14: Soziologie, Zweitfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Soziologie im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Einführung in die Soziologie	V Einführung in die Soziologie I	2	12
	Ü Einführung in die Soziologie I	2	
	V Einführung in die Soziologie II	2	
	Ü Einführung in die Soziologie II	2	
<b>I</b> Methoden der empirischen Sozialforschung	V Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	12
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	
	V Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
<b>J</b> Sozialstruktur, Demographie	V Sozialstruktur der BRD	2	12
	Ü Sozialstruktur der BRD	2	
	V Einführung in die Demographie I	2	
	V Einführung in die Demographie II	2	
<b>K</b> Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	12
	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
<b>L</b> Spezielle Soziologien	V/S Spezielle Soziologie	2	8
	V/S Spezielle Soziologie	2	
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module:

- H** Einführung in die Soziologie
- I** Methoden der empirischen Sozialforschung
- J** Sozialstruktur / Demographie
- K** Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie
- L** Spezielle Soziologien

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Soziologie
- Englischkenntnisse (Abitur)

### 3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur Referat oder Hausarbeit*	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Einführung II Ü Einführung II	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	2	Klausur Referat oder Hausarbeit*	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Methoden II Ü Methoden II	1. Studienjahr	12
<b>J</b>	2	Klausur Referat oder Hausarbeit*	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Sozialstr. BRD Ü Sozialstr. BRD	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	2	Referat Hausarbeit**	20 Minuten 8 Wochen	S Soziolog. Theor. S Gesch. Soziolog.	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	Referat oder Hausarbeit*	20 Minuten 8 Wochen	aus 2 LV Spezielle Soziologien	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, LV Lehrveranstaltung, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

\* Der zuständige Prüfer gibt in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart bekannt.

\*\* Spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn wird in Absprache mit den Dozenten das Thema festgelegt. Wenn die Hausarbeit in Soziologische Theorien erstellt wird, muss das Referat in Geschichte/Klassiker der Soziologie gehalten werden und umgekehrt.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**B 15: Sportwissenschaft, Erstfach****1. Module**

Für das Studium des Faches Sportwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/PS IDS	2	
	V/PS IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	Ü/PS Didaktik	2	12
	Vermittlungserfahrung/Tutorium	2	
	Praktikum	4	
<b>A</b> Einführung/Methoden	V Einführung in die Sportwissenschaft	2	12
	V/PS Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	
	Studienprojekt	4	
<b>B</b> Naturwissenschaftliche Disziplinen	V Anatomie/Physiologie	2	12
	V/PS Sportmedizin	2	
	V/PS Biomechanik	2	
	V/PS Bewegungswissenschaft	2	
<b>C</b> Verhaltenswissenschaftliche Disziplinen	V/PS Trainingswissenschaft	2	12
	V/PS Sportpsychologie	2	
	V/PS Sportsoziologie	2	
	V/PS Sportpädagogik	2	
<b>D</b> Theorie und Praxis des Gesundheitssports	V/Ü Bewegungstherapie	2	12
	V/Ü Bewegung im Wasser	2	
	V/Ü Funktionale Gymnastik	2	
	V/Ü Körpererfahrung/Entspannungsformen	2	
<b>E</b> Theorie und Praxis des Freizeitsports	V/Ü Ausdauersport	2	12
	V/Ü Freizeitspiele	2	
	V/Ü Aerobicformen	2	
	V/Ü Sportspiele	2	
<b>F</b> Theorie und Praxis des Wassersports	V/Ü Fortbewegung mit Muskelkraft (Rudern; Kanu)	2	12
	V/Ü Fortbewegung mit Windkraft (Segeln; Surfen)	6	
<b>G</b> Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung*	Gesundheitssport:		12
	HS Prävention und Rehabilitation	2	
	HS Gesundheitssport-Psychologie	2	
	2 HS Vertiefung naturwissenschaftlicher und verhaltenswissenschaftlicher Disziplinen	4	
	oder		
	Sport in der Freizeit:		
	HS Sport und Freizeit	2	
HS Freizeitpädagogik	2		
2 HS Vertiefung naturwissenschaftlicher und verhaltenswissenschaftlicher Disziplinen	4		
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

**Bezeichnung der Module:**

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz
<b>A</b>	Einführung/Methoden
<b>B</b>	Naturwissenschaftliche Disziplinen
<b>C</b>	Verhaltenswissenschaftliche Disziplinen der Sportwissenschaft
<b>D</b>	Theorie und Praxis des Gesundheitssports
<b>E</b>	Theorie und Praxis des Freizeitsports
<b>F</b>	Theorie und Praxis des Wassersports
<b>G</b>	Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung*

\* Wahlweise Gesundheitssport oder Sport in der Freizeit.

Das Studium der IDS und Fremdsprachenkompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Module A bis G und VK, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in der Studienordnung des Faches Sportwissenschaft ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft
- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache

Die Kenntnisse der modernen Fremdsprache werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens zweijährigen erfolgreichen Unterrichts in der Fremdsprache.

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V/PS Einf. Projekt	1. Studienjahr	12
<b>B</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	V Natwiss. V Natwiss.	1. Studienjahr	12
<b>C</b>	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	V Verhwiss. V Verhwiss.	2. Studienjahr	12
<b>D</b>	2	Sportprakt. Prüfung Klausur	90 Minuten	Ü Gessp. V Gessp.	2. Studienjahr	12
<b>E</b>	2	Sportprakt. Prüfung Klausur	90 Minuten	Ü Freizsp. V Freizsp.	3. Studienjahr	12
<b>F</b>	2	Sportprakt. Prüfung Klausur	90 Minuten	Ü Wassp. V Wassp.	3. Studienjahr	12
<b>G*</b>	2	Klausur Hausarbeit	120 Minuten 8 Wochen	HS n. Wahl HS n. Wahl	3. Studienjahr	12
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, Einf. Einführung, Freizsp. Freizeitsport, Gessp. Gesundheitssport, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Toursp. Touristischer Sport, Ü Übung, V Vorlesung, Verhwiss. Verhaltenswissenschaft, VK Vermittlungskompetenz, Wassp. Wassersport

\* Wahlweise Gesundheitssport oder Freizeitsport.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches Sportwissenschaft wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 16: Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Kommunikation und Kommunikationstheorie	V Kommunikation Allgemein	2	12
	V Theorie der Kommunikation	2	
	S Kommunikation Nachbarfach	2	
	S Kommunikation Nachbarfach	2	
<b>I</b> Medizinische und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	S Phoniatrie und Pädaudiologie	2	12
	V Sozialpsychologie	2	
	S Sprachentwicklung / Psycholinguistik	2	
	S Entwicklungspsychologie / Kognitionspsychologie / Sozialpsychologie	2	
<b>J</b> Sprache - Handeln und Norm	V/S Sprachwissenschaft	2	12
	S Pragmatik	2	
	S Textproduktion	2	
	S Gesprochene Sprache oder Literatur	2	
<b>K</b> Gestörte Sprache und gestörte Kommunikation	V/S Störungen in der gesprochenen Sprache	2	12
	V/S Störungen in der geschriebenen Sprache	2	
	S Beeinträchtigte Kommunikation durch Behinderung, Aphasie, Autismus	2	
	S Kommunikationsstörungen in Organisationen	2	
<b>L</b> Handeln und Planen in Institutionen	V Kommunikation und Institution	2	8
	S Berufsorientiertes Seminar: Gesprächsführung / Beratung / Präsentation und Moderation	2	
	Praktikum		
<b>Summe</b>		3	56

Abkürzungen: V Vorlesung, S Seminar

### Bezeichnung der Module:

- H** Kommunikation und Kommunikationstheorie
- I** Medizinische und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen
- J** Sprache - Handeln und Norm
- K** Gestörte Sprache und gestörte Kommunikation
- L** Handeln und Planen in Institutionen

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung ausgewiesen.

### 2. Modulprüfungen

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, muss folgende fachliche Voraussetzung erfüllt sein.

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module des Faches Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen

Der Erwerb des Bakkalaureus-Artium im Zweifach Sprachliche Kommunikation erfordert

- Kenntnis der Aufgaben linguistischer Disziplinen,
- Grundkenntnisse der biomedizinischen und psychologischen Bedingungen des Sprechens und der Sprachverarbeitung,

- Fähigkeit zur theoriegeleiteten Beschreibung, Erklärung und Bewertung von kulturell oder sprechpathologisch bedingtem Sprachverhalten der gesprochenen und geschriebenen Sprache,
- Kenntnis sprechpathologischer Interventionskonzepte bei Sprech-, Sprach- und Kommunikationsstörungen.

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	V oder S **	1. Studienjahr	12
<b>I</b>	1	Hausarbeit	8 Wochen	V oder S ***	1. Studienjahr	12
<b>J</b>	1	Hausarbeit oder Klausur*	8 Wochen 90 Minuten	V oder S ****	2. Studienjahr	12
<b>K</b>	1	Hausarbeit oder Klausur*	8 Wochen 90 Minuten	V oder S *****	2. Studienjahr	12
<b>L</b>	1	Praktikum Auswertungsbericht	40 Stunden	Praktikum	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, V Vorlesung, S Seminar

\* Der Prüfer gibt in der ersten Vorlesungswoche die Wahl der Prüfungsart bekannt.

\*\* Themenbereich Kommunikationstheorie

\*\*\* Themenbereiche Phoniatrie und Pädaudiologie oder Psychologie

\*\*\*\* Themenbereich nach Wahl

\*\*\*\*\* Themenbereich Störungen

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## B 17: Theologie/Religious Studies, Erstfach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Theologie/Religious Studies im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (acht SWS) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (IDS), ein Modul (acht SWS) Vermittlungskompetenz (VK), sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz*	LV IDS	2	12
	LV IDS	2	
	LV IDS	2	
	LV IDS	2	
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	Ü/S Praktikum /Schulpraktische Übungen	2	12
	Ü/S Medienpädagogik /Methodenlehre und -praxis	2	
	Ü/S Bibelauslegung im Religionsunterricht	2	
	Ü/S Religionspädagogische Entfaltung theologischer Themen	2	
<b>A</b> Einführung	Ü Einführung in das Studium der Theologie	2	12
	Ü Bibelkunde Altes Testament	2	
	Ü Bibelkunde Neues Testament	2	
	PS Religionspädagogik	2	
<b>B</b> Religionswissenschaft/ Religionspädagogik I	V Einführung in die Religionsgeschichte	2	12
	PS Einführung in die Religionswissenschaft	2	
	V/Ü Religionspädagogik	2	
	Ü/S Religionspädagogik	2	
<b>C</b> Bibelwissenschaften I	V Altes Testament	2	12
	V Neues Testament	2	
	PS/Ü/S Altes Testament	2	
	Ü/PS Neues Testament	2	
<b>D</b> Historisch-systematisches Modul I	V/Ü Kirchengeschichte	2	12
	PS/Ü/S Kirchengeschichte	2	
	V/Ü Systematische Theologie	2	
	PS/Ü/S Systematische Theologie	2	
<b>E</b> Religionswissenschaft/ Religionspädagogik II	V Religionswiss./ Religionsgeschichte	2	12
	V/Ü/S Ökumenik	2	
	HS/S/Ü Religionswissenschaft	2	
	HS/S Religionspädagogik	2	
<b>F</b> Bibelwissenschaften II	V Altes Testament	2	12
	V Neues Testament	2	
	HS/S/Ü Altes Testament	2	
	HS/S/Ü Neues Testament	2	
<b>G</b> Historisch-systematisches Modul II	V/Ü Philosophie	2	12
	V Philosophie	2	
	HS/S/Ü Kirchengeschichte	2	
	HS/S/Ü Systematische Theologie	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Abkürzungen: IDS Interdisziplinäre Studien, HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

\* Von den IDS sind bis zu sechs SWS für den zur Erlangung des vorgeschriebenen Hebraicums oder Graecums oder Latinums benötigten Spracherwerb in Hebräisch oder Griechisch oder Latein anrechenbar.

**Bezeichnung der Module**

<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	<b>D</b>	Historisch-systematisches Modul I
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz	<b>E</b>	Religionswissenschaft / Religionspädagogik II
<b>A</b>	Einführung	<b>F</b>	Bibelwissenschaften II
<b>B</b>	Religionswissenschaft / Religionspädagogik I	<b>G</b>	Historisch-systematisches Modul II
<b>C</b>	Bibelwissenschaften I		

Die den Fachmodulen A bis G und VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Theologie/Religious Studies ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ausgewiesen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Theologie/Religious Studies
- Hebraicum *oder* Graecum *oder* Latinum

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>A</b>	2	Klausur	90 Minuten	Ü AT und Ü NT (Bibelkunde) PS Rel.pädagogik	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen		1. Studienjahr	
<b>B</b>	2	Referat	20 Minuten	Ü/S Rel.pädagogik PS Rel.wissenschaft	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen		2. Studienjahr	
<b>C*</b>	2	Referat	20 Minuten	PS/Ü/S AT oder NT PS/Ü NT oder AT	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen		1. Studienjahr	
<b>D**</b>	2	Referat	20 Minuten	Ü/S Kirch.gesch. oder Syst. Theol. PS Syst. Theol. oder Kirch.geschichte	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen		2. Studienjahr	
<b>E</b>	2	Referat	20 Minuten	HS/S/Ü Rel.wiss. HS/S Rel.pädag.	3. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
<b>F*</b>	2	Referat	20 Minuten	HS/S/Ü AT o. NT HS/S AT oder NT	3. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen			
<b>G**</b>	2	Referat	20 Minuten	HS/S/Ü Ki.gesch. oder Syst. Theologie HS/S Syst. Theol. oder Kirchengesch.	3. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen			
<b>IDS</b>	ohne					12
<b>VK</b>	1	Praktikumsbericht	4 Wochen	Praktikum /Schulpraktische Übungen	2. Studienjahr	12

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, AT Altes Testament, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, NT Neues Testament, PS Proseminar, S Seminar, VK Vermittlungskompetenz

\* Wird die Hausarbeit in einer Veranstaltung zum Alten Testament geschrieben, so ist das Referat in einer Veranstaltung zum Neuen Testament zu halten und umgekehrt.

\*\* Wird die Hausarbeit in Kirchengeschichte geschrieben, so ist das Referat in Systematischer Theologie zu halten und umgekehrt.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G und VK sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und Fremdsprachenkompetenz zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### **4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

##### **Bakkalaureus-Artium-Arbeit**

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

##### **Kolloquium**

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums, teilweise in englischer Sprache, zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

## B 17: Theologie/Religious Studies, Zweifach

### 1. Module

Für das Studium des Faches Theologie/Religious Studies im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>H</b> Einführung	Ü Einführung in das Studium der Theologie	2	12
	Ü Bibelkunde AT	2	
	Ü Bibelkunde NT	2	
	PS Religionspädagogik	2	
<b>I</b> Religionswissenschaft/ Religionspädagogik I	V Einführung in die Religionsgeschichte	2	12
	V/Ü Religionspädagogik	2	
	PS Einführung in die Religionswissenschaft	2	
	Ü/S Religionspädagogik	2	
<b>J</b> Bibelwissenschaften I	V Altes Testament	2	12
	V Neues Testament	2	
	PS/S/Ü Altes Testament	2	
	PS/S/Ü Neues Testament	2	
<b>K</b> Historisch-systematisches Modul I	V/Ü Kirchengeschichte	2	12
	PS/S/Ü Kirchengeschichte	2	
	V/Ü Systematische Theologie	2	
	PS/S/Ü Systematische Theologie	2	
<b>L</b> Vertiefung nach Wahl	LV nach Wahl	2	8
	LV nach Wahl	2	
<b>Summe</b>		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

### Bezeichnung der Module

- H** Einführung  
**I** Religionswissenschaft / Religionspädagogik I  
**J** Bibelwissenschaften I  
**K** Historisch-systematisches Modul I  
**L** Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Theologie/Religious Studies ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Theologie/Religious Studies

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der PL	Veranst. PL	Regelprüftermin	LP
<b>H</b>	2	Klausur	90 Minuten	Ü AT und Ü NT (Bibelkunde) PS Rel.pädagogik	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen		1. Studienjahr	
<b>I</b>	2	Referat	20 Minuten	Ü/S Rel.pädag. PS Rel.wissensch.	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen		2. Studienjahr	
<b>J*</b>	2	Referat	20 Minuten	Ü/S AT oder NT PS AT oder NT	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen		1. Studienjahr	
<b>K**</b>	2	Referat	20 Minuten	Ü/S Ki. Gesch. oder Syst. Theol. PS Syst. Theologie oder Ki.geschichte	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen		2. Studienjahr	
<b>L</b>	2	Klausur	120 Minuten	V/HS/S/Ü nach Wahl	3. Studienjahr	8
		Kolloquium	30 Minuten			

Abkürzungen: PL Prüfungsleistung, AT Altes Testament, HS Hauptseminar, NT Neues Testament, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung

\* Wird die Hausarbeit in einer Veranstaltung zum Alten Testament geschrieben, so ist das Referat in einer Veranstaltung zum Neuen Testament zu halten und umgekehrt.

\*\* Wird die Hausarbeit in Kirchengeschichte geschrieben, so ist das Referat in Systematischer Theologie zu halten und umgekehrt.

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## Vierte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund

Vom 18. Mai 2004

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup> hat die Fachhochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Juli 1998<sup>3</sup>, geändert durch die Artikel 1 der Satzungen zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 4. April 2002<sup>4</sup>, vom 7. Juli 2004<sup>5</sup> und vom 8. Juli 2004<sup>6</sup>, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. § 39 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Maschinenbau wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte „Prüfungsvorleistung“ wird in Punkt 1. die Angabe „Betreuung der Praxisphase“ gestrichen und ersetzt durch „Praktisches Studiensemester“.
  - b) Die Tabelle wird um folgende Angaben ergänzt:

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	gültig für die Vertiefungsrichtung	Zulassungsvoraussetzung für
4. Labor Licht- und Beleuchtungstechnik/Telematik	EA 30	TGA/FM	Fachprüfung 7
5. Labor Facility Management	EA 30	TGA/FM	Fachprüfung 8
6. Labor Sanitärtechnik	EA 30	TGA/FM	Fachprüfung 9
7. Labor Apparate- und Rohrleitungsbau	EA 30	TGA/FM	Diplomarbeit
8. Alternative Energiesysteme	K 2	TGA/FM	Diplomarbeit

- c) Die „Erläuterung der Abkürzungen für die Vertiefungsrichtungen:“ wird ergänzt um  
 „TGA/FM: Technische Gebäudeausrüstung/Facility Management“.
  - d) Die Bezeichnungen  
 „EK: Entwicklung und Konstruktion“ und  
 „PT: Produktionstechnik“ werden gestrichen und ersetzt durch  
 „EP: Entwicklung und Produktion“ und  
 „FZT: Fahrzeugtechnik/Automotive Engineering“.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

<sup>3</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 471

<sup>4</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 302

<sup>5</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 420

<sup>6</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 462

2. § 40 des Studiengangspezifischen Teiles für den Studiengang Maschinenbau wird in Absatz 4 ergänzt um folgende Vertiefungsrichtung:

**„V. Vertiefungsrichtung Technische Gebäudeausrüstung/Facility Management (TGA/FM)**

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Elektrische Gebäudeausrüstung Elektrische Energieversorgung Licht- und Beleuchtungstechnik Telematik	K 2	1	4
8. Facility Management Systeme zum Facility Management Gebäudebewirtschaftung	K 3	1	2
9. Wasser- und Sanitärtechnik Sanitärtechnik Ver- und Entsorgungssysteme	K 3	1	4
10. Raumluftechnik Apparate- und Rohrleitungsbau Alternative Energiesysteme Heizungstechnik und -systeme Lüftungs- und Klimaanlagen Kältetechnik	} K 4	1	6
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung	P 120	1	4
			Summe: 20

3. § 40 des Studiengangspezifischen Teiles für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in Absatz 4 ergänzt um folgende Vertiefungsrichtung:

**IV. Vertiefungsrichtung Facility Management**

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
8. Gebäudebewirtschaftung	K 2	1	5
9. Dienstleistungsmanagement	K 2	1	5
10. Immobilienwirtschaft	K 2	1	5
11. Gebäudetechnik	K 2	1	5
			Summe: 20

## Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen in den Studiengangsspezifischen Teilen für die Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gelten erstmals für die Kandidaten, die ab Wintersemester 2004/2005 immatrikuliert werden.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 23. März 2004 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule vom 18. Mai 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. September 2004, Az: 3152-02/014).

Stralsund, den 18. Mai 2004

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

Mittl.bl BM M-V 2004 S. 609

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

### Funktionsstellen - Regionale Schulen, Realschulen und verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Regionale Schule „Hans Fallada“ Feldberg
  - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2005
  - d) ca. 174 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \* s. Legende

#### \* Legende:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an

Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

### Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum Stadtmitte
- b) Stadt Neubrandenburg
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2005
- d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 611

## Stellenausschreibung Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, Einstellungen von Studienreferendaren für das Lehramt an Beruflichen Schulen vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der 1. Februar 2005 vorgesehen.

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer sich innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung des Lehramtes an Berufliche Schulen um die Zulassung bewirbt. Die Frist kann in besonderen Fällen von der einstellenden Behörde verlängert werden.

Für das Lehramt an Beruflichen Schulen können sich auch Hochschulabsolventen mit einem Studienabschluss in einer der Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens affinen Studienrichtung bewerben. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist in diesen Fällen

- der Nachweis des erfolgreich absolvierten wissenschaftlichen Studiums an einer Universität bzw. wissenschaftlichen Hochschule und
- der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung
- oder eines mindestens einjährigen einschlägigen Berufspraktikums
- oder einer einschlägigen Berufstätigkeit.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/Angestellter in der Tätigkeit einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung an Beruflichen Schulen.

Die Ausbildung erfolgt in allen Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Anschreiben mit der konkret benannten Fachrichtung des beruflichen Schulwesens und der Benennung des Zweifaches
- handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist
- Geburtsurkunde
- beglaubigte Zeugniskopien ab Abiturzeugnis
- polizeiliches Führungszeugnis (das polizeiliche Führungszeugnis darf im Falle einer Einstellung am 1. Februar 2005 nicht älter als sechs Monate sein)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über Namensänderungen, Geburtsurkunden der Kinder

Die Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2004** (Posteingangsstempel) zu richten an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung  
Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)  
Frau Silka Rieckhoff  
Ellerried 5  
19061 Schwerin.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 612

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

### Deutsche Schule Valencia, Spanien

Besetzungsdatum: 01.08.2005

Bewerbungsende: 30.11.2004

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 -12

Schülerzahl: 569

Deutsche Allgemeine Hochschulreife

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. I/Ia BAT- O

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht, und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 250  
19055 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7253)

einzureichen.

Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 613

## „Der NDR kommt in die Schule!“

Der NDR bietet im Schuljahr 2004/2005 zum zweiten Mal das Medienprojekt [schule@ndr.de](mailto:schule@ndr.de) an. Das Projekt dauert acht Wochen. Die Schüler beschäftigen sich mit Informationsangeboten im Fernsehen, Radio und Internet.

Im Mittelpunkt steht der Kontakt zu Journalisten und die Chance, Beiträge selbst zu recherchieren, aufzubereiten und in den Medien zu veröffentlichen.

Die Schüler entwerfen Beitragsideen für das Nordmagazin im Fernsehen und für das junge Programm des NDR, N-JOY. Im Wettbewerb werden die besten Vorschläge ausgewählt und zusammen mit den Profis vom NDR produziert. Die ausgewählten Beiträge werden im regulären Programm gesendet.

Unter [www.ndr.de](http://www.ndr.de) können alle teilnehmenden Klassen ihre journalistischen Beiträge veröffentlichen. Die Projektsteuerung läuft zum großen Teil über das Internet.

Ausführliches, praxisnahes Unterrichtsmaterial wird den Lehrern gestellt. Zur Vorbereitung findet eine circa dreistündige Einführungsveranstaltung für Lehrer und ein ganztägiger Workshop für Schülervereine aus jeder Klasse statt.

Teilnahmebedingungen:

Klassen ab der 10. Jahrgangsstufe aller Schulformen. Die Teilnahme an der Lehrereinführung und dem Schülerworkshop ist Pflicht. Bei der Fächerwahl ist zu beachten, dass im Mittelpunkt die journalistische Arbeit steht.

Termin: 14. Februar bis 22. April 2005

**Anmeldeschluss: 29. Oktober 2004**

Einführungsgespräche: Anfang Januar 2005

Eintägiger Schülerworkshop: zweite oder dritte Projektwoche

Infos- und Anmeldeunterlagen unter:

[haage@mediaconsultingteam.de](mailto:haage@mediaconsultingteam.de)

oder

Tel.: 0231 557600-15

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 613

## Das Projekt „ZEIT für die Schule“

Die Wochenzeitung DIE ZEIT bietet zum siebten Mal das medienpädagogische Projekt „DIE ZEIT für die Schule“ an. Ein Unterrichtsmaterial gewährleistet Lehrern eine Anregung und Hilfe in Sachen Textanalyse, journalistisches Arbeiten sowie allgemein zur deutschen Zeitungs- und Medienlandschaft. Damit im Unterricht auch mit aktuellen Texten gearbeitet werden kann, liefert DIE ZEIT Lehrern und allen Schülern der teilnehmenden Klassen jeweils drei Wochen lang DIE ZEIT kostenlos direkt in die Schule.

Kooperationspartner von „ZEIT für die Schule“ sind im Schuljahr 2004/2005 die Stiftung Lesen, Siemens, citibank, Cornelsen, Studienkreis, gevainstui, Deutschland Radio, C.H. Beck Verlag und Apple Computers.

NEU: DIE ZEIT bietet in Zusammenarbeit mit dem führenden Verlag für Bildungsmedien Cornelsen ein „Thema des Monats“ zu aktuellen Themen aus der Wochenzeitung an. Jeweils am ersten Donnerstag im Monat finden Lehrer unter [www.zeit.de/schule](http://www.zeit.de/schule) Arbeitsblätter und Hintergrundinformationen zu aktuellen ZEIT-Artikeln. Der Download der Beiträge ist kostenlos.

### Erstmals in der ZEIT: Sonderbeilage ZEIT Chancen Abitur

Mit dem Magazin ZEIT Chancen Abitur bietet DIE ZEIT erstmalig Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 9 bis 13 einen

Ratgeber auf dem Weg ins Studium oder Berufsleben. Die erste Ausgabe liegt der ZEIT Nr. 39 vom 16. September 2004 bei. Zudem können Lehrer für Schüler das Magazin kostenfrei bestellen. Nähere Informationen unter: [www.zeit.de/schule](http://www.zeit.de/schule).

### Neu für Schüler: ein monatlicher Online-Newsletter von der ZEIT

Ein monatlicher Online-Newsletter, der speziell auf die Interessen von Schülerinnen und Schülern zugeschnitten ist, informiert ab Mitte September über alles Wissenswerte zum Thema Berufe, Studium, Kultur und Gesellschaft. Registrieren kann man sich ab sofort online unter [www.zeit.de/schule](http://www.zeit.de/schule).

### „Große für Kleine“ - der bundesweite Vorlesetag am 12. November 2004

Die Initiative „Wir lesen vor - überall & jederzeit“ von DIE ZEIT und Stiftung Lesen lädt ein zum bundesweiten Vorlesetag „Große für Kleine“ am 12. November 2004!

An diesem Tag laden wir in ganz Deutschland unter dem Motto „Große für Kleine“ ältere Schüler dazu ein, den „Kleinen“ in Kindergärten und Grundschulen vorzulesen. Weitere Infos unter: [www.wir-lesen-vor.de](http://www.wir-lesen-vor.de).

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 614

## Sommertheater Pustebume

Das Sommertheater Pustebume ist eine Einrichtung zur musisch-kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und bietet ab Herbst 2004 folgende Veranstaltungen an:

### **I. 17. Behindertentheaterfestival vom 27. Juni bis 1. Juli 2005**

Vorstellungen: 10.00 Uhr und 19.00 Uhr

Anmeldeunterlagen für teilnehmende Gruppen ab Mitte Januar über Internet, Telefon oder Fax.

Informationen zum Vorverkauf finden Sie ab April im Internet unter [www.pustebume-online.de](http://www.pustebume-online.de).

### **II. Lehrerfortbildungen Theater**

Offene Fortbildungen für Lehrer aller Schulformen werden im Pustebume Zentrum für Bewegung, Entspannung, Tanz und Theater (Hosterstr. 1-5, 50825 Köln), oder im neu ausgebauten Dachgeschoss der Schule für Erziehungshilfe (Auguststraße, 50733 Köln-Nippes) als Wochenendveranstaltung angeboten. Ein Wochenende umfasst 15 Unterrichtsstunden und kostet 70,- Euro beziehungsweise 79,- Euro für Stomp. Falls erforderlich, kann Unterkunft in Köln vermittelt werden.

9./10. Oktober 2004  
6./7. November 2004  
13./14. November 2004

8./9. Januar 2005  
8./9. Januar 2005

15./16. Januar 2005

15./16. Januar 2005

22./23. Januar 2005  
29./30. Januar 2005

12./13. Februar 2005

19./20. Februar 2005  
26./27. Februar 2005

26./27. Februar 2005

5./6. März 2005

5./6. März 2005

12./13. März 2005  
12./13. März 2005

Zirkus macht Schule  
Trommeln bis die Schule bebt  
Stomp - *Theater für die Sinne - Rhythmus für den Körper*  
Experimentelles Schattentheater  
Brain-Gym - *Hilfe gegen Lernschwierigkeiten*  
Bewegungsspiele, Bewegungslieder - auch in kleinen Räumen  
Stomp - *Theater für die Sinne - Rhythmus für den Körper*  
Trommeln als Liedbegleitung  
Jeux Dramatiques - *Sozialkompetenz spielerisch*  
Kinderzirkus - *Einführung in allgemeine Zirkustechniken*  
Schwarzlichttheater - Grundkurs  
Rhythmus - Do you think you're rhythmic  
Psychomotorische Förderung 1,2,3 und ABC - mit Bewegung ist's ok  
Bewegende Phantasien - *Tanz- und Bewegungstheater*  
Stomp - *Theater für die Sinne - Rhythmus für den Körper*  
Videoclip- und Streetdance  
Maskenbau - *Fabelwesen - Maskenwesen*

### III. Kollegiumsinterne Lehrerfortbildungen Theater

Mit Lehrerkollegien bis ca. 80 Personen machen wir verschiedene Theaterangebote über 1,5 Tage vor Ort in der Schule. Inhaltlich gehen diese Workshops über die Angebote im Zentrum hinaus und sind so aufgebaut, dass sie auf Schülergruppen aller Schulformen übertragbar sind.

### IV. Theaterworkshops mit Schülern

Integrative Theaterworkshops mit Schülern im Alter von neun bis 20 Jahren finden statt vom

14. Februar - 18. Februar 2005  
25. April - 29. April 2005  
24. Oktober - 28. Oktober 2005

Kosten: Unterkunft, Verpflegung und Workshopangebot ca. 150,- Euro pro Person

Auskunft, Nachfragen und Anmeldungen:

Sommertheater Pustebblume  
Hosterstr. 1-5  
50825 Köln  
Tel: 0221 550-1544  
Fax: 0221 550-4492  
E-Mail: [info@pustebblume-online.de](mailto:info@pustebblume-online.de)  
Internet: [www.pustebblume-online.de](http://www.pustebblume-online.de)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 614

## „Europäisches Jahr der Demokratieerziehung“ 2005

Das Ministerkomitee des Europarates hat beschlossen, das Jahr 2005 zum „Europäischen Jahr der Demokratieerziehung“ auszurufen. Der Europarat weist mit dieser Aktion auf die große Bedeutung von Bildung und Erziehung für die Entwicklung eines aktiven und demokratischen Staatsbürgertums hin.

Die Erziehung zur Demokratie beinhaltet alle Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, junge Menschen auf die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten in der Gesellschaft vorzubereiten. Dies betrifft die Bereiche Menschenrechte, Friedenserziehung, globales Lernen und interkulturelle Erziehung. Ziel der Aktion ist es, demokratische Gesellschaften durch Förderung und Erhalt einer dynamischen Demokratiekultur zu festigen. Junge Menschen sollen lernen, sich einzubringen.

Die Förderung der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern zu aktiven und mündigen Bürgerinnen und Bürgern ist auch ein grundlegendes Anliegen der Aktion COMENIUS Schulpartnerschaften des EU-Bildungsprogramms SOKRATES. Insofern kann COMENIUS dazu beitragen, das Aktionsjahr des Europarates mit Leben zu füllen.

Schulen, die beabsichtigen, zum Antragstermin 1. Februar 2005 einen Projektantrag einzureichen, sollten gemeinsam mit ihren Partnern prüfen, ob das Anliegen der Initiative Gegenstand der gemeinsamen Projektarbeit sein könnte.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 615

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,10 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

## Jahrestagung der Gesellschaft für Didaktik der Mathematik (GDM)

Vom 28. Februar bis zum 4. März 2005 findet an der Universität Bielefeld die Jahrestagung der GDM statt. Diese Tagung ist die zentrale deutschsprachige Plattform zum Austausch von Informationen über neuere Entwicklungen zur Theorie und Praxis des Mathematikunterrichts aller Schulformen. Inhaltlich geht es um die ganze Bandbreite aktueller Fragestellungen zum Mathematiklernen, von der mathematischen Frühförderung über Standards und Computereinsatz im Mathematikunterricht bis hin zur Gestaltung von Abituraufgaben und Fragen der Lehrerbildung. Das Programm der Tagung wird ab Oktober 2004 im Internet (<http://www.gdm-tagung.uni-bielefeld.de>) veröffentlicht. Im Rahmen dieser Tagung findet am 1. März 2005 ein „Lehrerinnen- und Lehrertag“ statt, an dem zusätzlich zum „normalen“ Vortragsprogramm weitere, besonders auf den Mathematikunterricht aller Schulformen ausgerichtete Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) empfiehlt diese Tagung als Lehrerfortbildung.